AV/FB3/035/2014

ANLAGE 1

CDU

Ortsverband Birgelen

Bürgermeister der Stadt Wassenberg
Herrn Manfred Winkens
Roermonder Straße 25
41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing.: 17. Nov. 2014
Amt: 213

André Ruhrberg
Stadtverordneter der Stadt Wassenberg
Pfarrer-Zurmahr-Straße 17
41849 Wassenberg

14.11.2014

Aufstellen von Schülerlosten-Schildern Lambertusstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Schülerlotsen-Dienst der Grundschule Birgelen wird ehrenamtlich von Müttern der Grundschüler/Innen an der Lambertusstraße wahrgenommen. Nun wurde uns von einigen Müttern berichtet, dass es trotz einer 30er Zone des öfteren zu gefährlichen Situationen kommt. Diese werden durch Unwissenheit sowie durch zu schnell fahrende Autos hervorgerufen. So werden z.B. vor den Schülerlotsen haltende Fahrzeuge durch den rückwärtigen Verkehr, aus Unkenntnis des Schülerlotsendienstes, überholt.

Daher beantrage ich hiermit die Aufstellung von Schülerlotsen-Schildern an der Lambertusstraße, um die größtmögliche Verkehrssicherheit der Schülerlotsen zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

André Ruhrberg

AN/FB2/0241/0044

ANLAGE 2

FDP – Die Liberalen

www.fdp-wassenberg.de

Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg

Zukunft FDP für Wassenberg

FDP – Fraktion, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg

An den
Bürgermeister der Stadt Wassenberg
Herrn Manfred Winkens
An den Rat der Stadt Wassenberg

41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing.: 24. Nov. 2014
Amt: 2

24.11.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,

Die FDP Fraktion der Stadt Wassenberg beantragt, dass die Verwaltung ein Konzept für die künftige Nutzung der Sportstätten bis Mitte des Jahres 2015 erarbeitet „**Zukunftskonzept Gebäudemanagement**".

Wie von der FDP Fraktion nun schon mehrfach gefordert (Haushaltseinbringung 2012, 2013 und auch 2014), sollte das Gebäudemanagement mit Folgenutzung von öffentlichen Gebäuden im Rahmen des Demografiewandels einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Es liegen genügend Erhebungen mit neuen Bevölkerungsprognosen, u.a. bei www.wegweiser-kommunen.de, vor. Hier besteht unserer Meinung nach erheblicher Handlungsbedarf. Städtische Ressourcen sind reichlich vorhanden und können genutzt werden. „Alle Dächer sind gebaut". Kostenträchtige Neubauten können somit verhindert werden, wirtschaftsverträgliche Umbauten sollten mit einbedacht werden, Multifunktionalität ist gefordert. Das kommt dann wieder einer sparsamen Haushaltspolitik entgegen, wie schon lange von uns gefordert. Alle Gebäude, die nicht betriebsnotwendig sind, sollten benannt werden, um die potentiellen Einsparungen prüfen zu können. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat im Sommer 2012 in einem Prüfbericht alleine im Grundschulbereich ein Einsparpotential von 600.000 Euro errechnet.

Wir bitten um zeitnahe Einbringung in den entsprechenden Ausschuss.

Dr. Susanne Beckers
Fraktionsvorsitzende

AV IFG 2103/12014

ANLAGE 3

Förderverein Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wassenberg, Löschgruppe Birgelen
- Der Vorstand -

Dirk Müller · Rosenthaler Straße 30 · 41849 Wassenberg

Rat der Stadt Wassenberg
z.Hd. des Vorsitzenden
Bürgermeister
Manfred Winkens
Stadtverwaltung

Stadt Wassenberg
Eing.: 25. Nov. 2014
Amt: RT 2

Vorsitzender
Dirk Müller
Rosenthaler Straße 30
41849 Wassenberg

☎ 0152-26235493
mueller-dirk@freenet.de

Gegen Empfangsbekenntnis

Beschwerde und Anregung an den Stadtrat gem. § 24 (1) GO NW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,

auf der Grundlage des § 24 GO NW richten wir hiermit nachfolgende Beschwerde und Anregung an Rat der Stadt Wassenberg.

Sachverhalt

Anl. der Erweiterungen und Umbaumaßnahmen von Feuerwehrgerätehäusern einer Löschgruppe, ist es bewährte Praxis, dass, soweit möglich, die handwerklichen Leistungen von den Mitgliedern des Fördervereins erbracht werden und seitens der Stadt die Materialkosten übernommen werden. Aktuelles Beispiel zu dieser Verfahrensweise ist die Baumaßnahme zum Feuerwehrgerätehaus Effeld im Frühjahr 2014.

Auch im Rahmen der Erweiterung des Feuerwehrwehrgerätehauses in Birgelen wurde diese bewährte Verfahrensweise zu Grunde gelegt.

Situationsbedingt und hilfsweise wurden seinerzeit vom Förderverein 2.031,81 € Materialkosten für Innentüren, Fliesen und Heizkörper für die Stadt Wassenberg ausgelegt.

Mit Schriftsatz vom 22. Juni 2010 wurde dieser Sachstand schriftlich und ausführlich an die Stadt gemeldet (Anlage 1) und mit Schriftsatz vom 1. Juli 2010 seitens der Stadt auch eine entsprechende Bearbeitung zugesagt (Anlage 2).

Leider ist eine weitere Bearbeitung bislang nicht erfolgt.

Bekannt ist, dass es anl. der Umbaumaßnahme des Feuerwehrgerätehauses in Birgelen Planungsfehler gab, die jedoch nicht den Mitgliedern des Fördervereins anzulasten sind.

Weder ein Architekt, Statiker oder sonstiger Baudisponent ist Mitglied im Förderverein, so dass die Mitglieder nicht ursächlich für aufgetretene Planungsfehler sein konnten.

Seitens der Mitglieder wurden, die vereinbarten Gewerke (Sanitär, Heizung, Fliesen, Elektro, Innenausbau, Dacheindeckung, usw.) vollumfänglich und ohne Mängel erbracht! Ebenso wurde, wie im Vorfeld vereinbart, die Teeküche durch den Förderverein beschafft und installiert.

Beschwerde

Es liegt auf der Hand, dass alle Fördervereine sowohl in der Vergangenheit als auch zukünftig gleich behandelt werden sollen.

Anregung

Mithin beantragen wir die Rückerstattung der o.g. Materialkosten.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang auszuführen, dass im Entwurf zur Haushaltssatzung 2015 1.500 € (Konto 783200) für -10- Tische im Unterrichtsraum LG Birgelen eingeplant sind.
Dieser Umstand verwundert ob der Tatsache, dass der Förderverein ausreichend Tische für den Unterrichtsraum beschafft und jahrelang zur Verfügung gestellt hat. Die Tische wurden im Unterrichtsraum entsprechend gebraucht und eingesetzt.
Ohne erkennbaren Grund und aus heiterem Himmel mussten auf Anordnung von Stadtbrandinspektor Holger Röthling vom 26. Mai 2014 (Anlage 3) die Tische aus dem Feuerwehrgerätehaus entfernt werden. Die Tische wurden nur unzureichend durch eine kleine Rundtischgruppe ersetzt.
Die Tische des Fördervereins sind in mehr als ausreichender Anzahl vorhanden, uneingeschränkt funktionstüchtig und in optisch ansprechenden Zustand; sie befinden sich jetzt unsachgemäß gelagert und ungenutzt in einem ehemaligen Lager für Baumaterial.

Anregung

Es drängt sich hier auf, das Engagement des Fördervereins zu nutzen und die ohnehin vorhandenen Tische des Fördervereins zu verwenden, so dass die freiwerdenden Haushaltsmittel zur ordentlichen Übernahme der Materialkosten für den Umbau des Feuerwehrgerätehauses durch die Stadt verwendet werden können.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang auszuführen, dass im Entwurf zur Haushaltssatzung 2015 300 € (Konto 531800) als Zuschuss für die Durchführung der Jahreshauptübung der Freiwilligen Feuerwehr Wassenberg eingeplant sind.

Seit Jahren führt die Freiwillige Feuerwehr Wassenberg keine Jahreshauptübung mehr durch. Auch für das Jahr 2015 kann prognostiziert werden, dass keine Jahreshauptübung durchgeführt wird.

Anregung

Die, durch den Wegfall der Jahreshauptübung, freiwerdenden Haushaltsmittel könnten – im Rahmen der beantragten Rückerstattung - zur ordentlichen Übernahme der Materialkosten für den Umbau des Feuerwehrgerätehauses durch die Stadt verwendet werden.

Wir bitten um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Dirk Müller
-Vorsitzender-

Guido Paulussen
-Kassierer-

Hermann Thissen
-Schriftführer-

Michael Hensen
-Stellv. Schriftführer-

Anlagen 1 bis 3

- Anlage 1 -

Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Wassenberg

Löschgruppe Birgelen

Stadt Wassenberg
Herrn Burgermeister Winkens
Roermonder Straße 25 – 27
41849 Wassenberg

Wassenberg, den 22.06.2010

Umbau des Feuerwehrgerätehauses in Birgelen
hier: Erstattung der Vorausleistung durch die Loschgruppe Birgelen

Sehr geehrter Herr Burgermeister Winkens,

die Umbaumaßnahme des Feuerwehrgerätehauses ist nun endlich abgeschlossen. Aus diesem Anlass findet bekanntlich am Sonntag, dem 18.07.2010 ein „Tag der offenen Tur" statt, zu dem Sie recht herzlich eingeladen sind (eine separate Einladung erfolgte). Dank der freiwilligen und großartigen Unterstutzung vieler Feuerwehrkameraden, Freunden und verschiedener Gewerbetreibenden ist es gelungen ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten, das das Ortsbild, den Marktplatz sowie den Ruf der Feuerwehr in Birgelen erheblich aufwertet und einem aktuellen Stand sowie den geltenden Vorschriften entpsricht. Auch Ihnen und den politischen Vertretern des Stadtrates sowie den Mitarbeitern der Stadtverwaltung gilt unser Dank fur die geleistete Unterstutzung ohne die dies alles nicht moglich gewesen wäre.

In diesem Zusammenhang mochten wir Sie höflich darauf hinweisen, dass der Loschgruppe Birgelen trotz des nicht voll ausgeschopften nachbewilligten Budgets, noch immer nicht alle vorgeleisteten Finanzmittel seitens der Stadt Wassenberg erstattet wurden. So wurde aus der Kasse der Kameraden der Löschgruppe nachweislich ein Betrag in Hohe von 2.031,81 € fur Innenturen, Heizkorper, Fliesen usw. (alle Belege liegen der Stadt Wassenberg vor) in dem guten Glauben vorgestreckt, dass wie bisher alle Beträge seitens der Stadt Wassenberg ersetzt werden (siehe hierzu auch mein Schreiben vom 09.10.2008 an den Bürgermeister und die Email vom 24.09.2009 von Herrn Poniewas an Herrn Sieg). Wir bitten Sie daher um Erstattung des vorgenannten Betrages, der nicht zu Lasten des unermüdlichen Einsatzes der Kameraden gehen darf. Ihr Verstandnis hierfur haben Sie bereits bei anderen Umbaumaßnahmen durch Feuerwehren im Stadtgebiet gezeigt.

Wir bedanken uns fur Ihr Verstandnis, freuen uns auf Ihren Besuch am 18.07.2010 und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dirk Muller
- Loschgruppenfuhrer -

Hans Werner Wild
- stellv. Loschgruppenfuhrer -

Durchschrift an den Wehrfuhrer zur Kenntnis

Loschgruppenfuhrer Dirk Muller Mittlerer Weg 23 41849 Wassenberg
Tel. 02432/934268 Handy 0178/3001389 dirk.mueller@feuerwehr-wassenberg.de
Stellv. Loschgruppenfuhrer Hans Werner Wild Mittlerer Weg 19a 41849 Wassenberg
Handy 0151/12017104 hans-werner.wild@feuerwehr-wassenberg.de

Anlage 2

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister

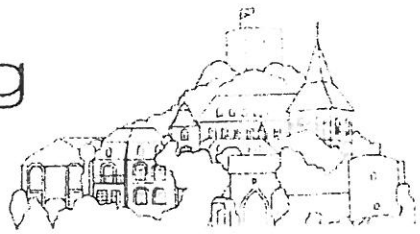

Postanschrift: Bürgermeister • Postfach 12 20 • 41846 Wassenberg

Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Wassenberg
Löschgruppe Birgelen
z.H. Löschgruppenführer
Herrn Dirk Müller

Umbau des Feuerwehrgerätehauses in Birgelen;
hier: Erstattung der Vorausleistungen durch die Löschgruppe Birgelen

Ihr Schreiben vom 22.06.2010

Sehr geehrter Herr Müller,

der Eingang des o.a. Schreibens wird Ihnen hiermit bestätigt.

Nach nochmals eingehender Prüfung der Angelegenheit erhalten Sie zu gegebener Zeit weitere Nachricht.

Ich bitte den Mitunterzeichner, stv. Löschgruppenführer Herrn Hans-Werner Wild, entsprechend zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sieg

Datum: 01. Juli 2010

Fachbereich: 2
Gebäudemanagement

Auskunft erteilt:
Herr Sieg

Zimmer-Nr.: **111**

Telefon-Nr.: 02432/4900-38

e-Mail: **Sieg@wassenberg.de**

Aktenzeichen: Spez.A. Si/Win
(bitte stets angeben)

Rathaus
Roermonder Straße 25 - 27
41849 Wassenberg
Tel. 02432/4900-0
Fax 02432/4900-90
Internet: www.wassenberg.de
e-mail: info@wassenberg.de

Öffnungszeiten

Allgemein:
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo, Di, Do 14:00 - 16:00 Uhr

Einwohnermeldeamt, Ordnungsamt, Steueramt und Stadtkasse:
Di 14:00 - 18:00 Uhr
Fachbereich Soziales:
(einschl. Wohngeldstelle)
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Di + Do 14:00 - 16:00 Uhr
Bürgerservice
jeden 1. Samstag im Monat
10:00 - 12:00 Uhr

ARGE: nur nach Terminvereinbarung

Konten der Stadtkasse
Kreissparkasse Heinsberg
Nr. 2 205 003 (BLZ 312 512 20)

Volksbank Erkelenz-Hückelhoven-Wegberg eG
Nr. 7 800 203 010 (BLZ 312 612 82)

Raiffeisenbank Heinsberg
Nr. 2200321017 (BLZ 370 694 12)

IBAN DE05 3125 1220 0002 2050 03
BIC WELADED1ERK

ENTENTE FLORALE DEUTSCHLAND
BUNDESWETTBEWERB UNSERE STADT BLÜHT AUF
Bronzemedaillengewinner 2009

Dirk MÃ¼ller - Anlage 3 -

Tische
Von: Holger Röthling <roethling@wassenberg.de>
Gesendet: Mo. 26.05.14 09:31
An: dirk.mueller@feuerwehr-wassenberg.de
Cc: Vondahlen , Frank privat <f.vondahlen@arcor.de>, Vondahlen, Frank dienstl. <f.vondahlen@fz-juelich.de>, claus.caron@feuerwehr-wassenberg.de

Sehr geehrter Herr Müller,

wie mir am Donnerstag mitgeteilt wurden, sind die im Gerätehaus Birgelen untergebrachten Tisch (Unterrichtsraum)
nicht Eigentum der Stadt bzw. der Löschgruppe Birgelen. Da wir heute den Unterrichtsraum mit anderen Tischen ausstatten werden, können die privaten Tische ab sofort nicht mehr im Gerätehaus Birgelen gelagert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Holger Röthling
Leiter Feuerwehr Wassenberg
Mail: roethling@wassenberg.de
Mobil: 0171/4616573

AN/F-GM/037/2014

ANLAGE 4

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Herrn Bürgermeister

Manfred Winkens
Roermonder Str. 25-27

41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing. 04. Dez. 2014
Amt: 2/3/4

Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg
Robert Seidl
Tel. 02432/5202
gruene-wassenberg@live.de

Wassenberg 3.12.2014

Antrag zur Ratssitzung der Stadt Wassenberg am
11.12. 2014

Kunst und Kultur fördern, Etat für Kultur einrichten.

Um allen kulturellen Veranstaltungen in Wassenberg einen planungssicheren Rahmen zu geben, sollen sich die Kultur schaffenden Vereine, Bürger und die zuständige Verwaltungsebene in einem Gremium über Art und Vielfalt der Angebote austauschen und eine Art „Spielplan" für die Veranstaltungsorte Begegnungsstätte, Bergfried, und Mensa erarbeiten.

Ein Überblick, wie viel Geld die Stadt derzeit für kulturelle Zwecke zur Verfügung stellt soll im Haushalt dargestellt werden. Dazu gehören Personalkosten, Vereinsförderung und Dienstleistungen.

Die Höhe des Etats sollte bedarforientiert und angemessen sein, das heißt der Anzahl und Art der Veranstaltungen entsprechen.

Begründung :
Ein gutes Kulturangebot gehört zum Aushängeschild einer Stadt.
Um das Kulturangebot zu verbessern und auszubauen bedarf es einer koordinierten Planung der Kulturschaffenden und der Verwaltung.
Tourneetheater, Kammerorchester, Solisten und Künstler, die eingekauft werden brauchen einen Zuschuss, um die Kosten gemeinsam mit Sponsoren und Eintrittsgeldern zu decken.
Die Vermarktung der Veranstaltungen muss künftig professioneller werden. Dazu gehört, dass Kulturkalender, Internet und Newsletter regelmäßig „gepflegt" werden.

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

ANFBS/03812014

ANLAGE 5

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Stadt Wassenberg
Eing 04. Dez. 2014
Amt: 2/B4

Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg
Robert Seidl
Tel. 02432/5202
gruene-wassenberg@live.de

Herrn Bürgermeister

Manfred Winkens
Roermonder Str. 25-27

41849 Wassenberg

Antrag zur Ratssitzung der Stadt Wassenberg am
11.12. 2014

Einrichtung eines „hot spot" am Ossenbrucher Weg

Damit die Flüchtlinge und Asylsuchenden in der Unterkunft Ossenbrucher Weg mit Ihren Familien in den Heimatländern in Kontakt bleiben können, möge die Verwaltung die Möglichkeit prüfen, ob ein sog. „hot spot" am Ossenbrucher Weg installiert werden kann.

Begründung:

In der Vergangenheit haben die Bewohner der Notunterkunft am Ossenbrucher Weg den „hot spot" auf der Rosenthalerstraße am Rosenhof genutzt, um mit Smart Phones ihre Familien zu erreichen. Da aber der Besitzer des Rosenhofes nicht für die fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten in der Notunterkunft zuständig ist, sollte ein entsprechendes W-Lan-Netz am Wohnheim installiert werden.

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

Wassenberg 3.12.2014

ANLAGE (6)

DIE LINKE
Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg
Fraktionssprecher Dr. Wolfgang Feix

Stadt Wassenberg
Eing.: 08. Dez. 2014
Amt: 61 | 2

Bürgermeister der Stadt Wassenberg
Herrn Manfred Winkens
Roermonder Str. 25-27
41849 Wassenberg

Wassenberg, 3.12.2014

Resolution über TTIP, CETA,TISA,
Antrag der LINKEN vom 10.10. 2014,
Schreiben des Städte- und Gemeindebund NRW vom 6.11.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister M. Winkens,

wir bedanken uns für die Zustellung des Schreibens des Städte- und Gemeindebundes von NRW.
Zu dem Inhalt des Schreibens nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Im 1. Absatz wird von Ablehnung der o.g. Abkommen gesprochen.
   Zur Richtigstellung: Wir haben in unserem Antrag nicht von Ablehnung gesprochen. Unser Grundanliegen war und ist es unverändert, dass die Kommunen an der inhaltlichen Gestaltung im Hinblick auf deren Interessenbewahrung an den Verhandlungen beteiligt werden. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.
2. Wir teilen nicht die Auffassung, dass die Kommunen keine Rechte haben, wenn über ihre Lebensfragen verhandelt und entschieden wird.
   Wir begrüßen deshalb die Erklärung der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen." Kommunen haben das Recht sich zu TTIP und CETA zu äußern" Die Erklärung ist als Anlage beigefügt.
3. Im Widerspruch zu dem Schreiben begrüßen wir das Positionspapier des Deutschen Städtetages und anderer Institutionen.
   Das Positionspapier ist als Anlage beigefügt.

Wir empfehlen dem Rat, dem Positionspapier zuzustimmen und bitten, das Schreiben und die beigefügten Anlagen den Fraktionen zu übergeben.
Wir bitten um Kenntnisnahme sowie Veranlassung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Feix

Deutscher Städtetag | DEUTSCHER LANDKREISTAG | DStGB Deutscher Städte- und Gemeindebund | VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Oktober 2014

Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen begleiten konstruktiv die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weitere Freihandelsabkommen. Sie unterstützen das mit den Abkommen verfolgte Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu befördern. Freihandelslabkommen bergen jedoch auch erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser, für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen durch Freihandelsabkommen müssen ausgeschlossen werden. Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Unternehmen fordern die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen deshalb auf, die folgenden Punkte zu gewährleisten:

1. Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge – Ausnahme von Marktzugangsverpflichtungen gewährleisten!

Kommunale Selbstverwaltung heißt auch Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Die Kommunen verantworten die Leistungen der Daseinsvorsorge für Ihre Bürgerinnen und Bürger. In ihrem Interesse wird vor Ort die jeweils beste Organisationsform gewählt. Das europäische Recht akzeptiert grundsätzlich den weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Marktzugangsverpflichtungen im Rahmen von Freihandelsabkommen, wie sie beispielsweise im TTIP vorgesehen werden sollen, sind jedoch geeignet, diese kommunale Organisationsfreiheit auszuhöhlen: Sollten typische kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser oder die Kultur Regeln zur Liberalisierung unterworfen werden, würde die derzeit garantierte umfassende Organisationsentscheidung von Kommunalvertretern durch rein am Wettbewerbsgedanken ausgerichtete einheitliche Verfahren ersetzt. Auch bei bisher politisch bewusst nicht liberalisierten Bereichen der Daseinsvorsorge könnte die in Deutschland vielfach übliche Eigenerbringung durch kommunale Unternehmen und Einrichtungen oder auch die Regelung eines notwendigen Anschluss- und Benutzungserfordernisses unmöglich gemacht werden.
Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die kommunale Daseinsvorsorge von den Marktzugangsverpflichtungen im TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgenommen wird. Der beste Weg dazu ist der sogenannte Positivlisten-Ansatz. Danach würden Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge nur dann von Liberalisierungsvorschriften eines Handelsabkommens betroffen sein, wenn die entsprechenden Dienstleistungen bzw. Sektoren explizit in dem Abkommen genannt würden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass insbesondere die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in einer Positivliste nicht erwähnt werden dürfen.
Sollte für das Prinzip des Marktzugangs im TTIP jedoch der Negativlistenansatz gewählt werden, wie bereits im Rahmen des zwischen der EU und Kanada ausgehandelten Abkommens CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) geschehen, ist dort und in allen so verfahrenden Abkommen sicherzustellen, dass die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge ausdrücklich von der

Anwendung dieses Prinzips ausgenommen werden. In diesem Fall muss auch die Anwendung von Stillstands- und Ratchetklauseln, mit denen bestehende Liberalisierungsniveaus nicht mehr verändert werden könnten und das jeweils höchste Liberalisierungsniveau zum Standard erklärt wird, zwingend ausgeschlossen werden. Dazu wäre nach gegenwärtigem Stand des TTIP die Aufnahme der nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in den Annex II zum Dienstleistungskapitel notwendig.

2. **Öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht – Nicht über das europäische Vergabe- und Konzessionspaket hinausgehen!**

Die im vergangenen Jahr abgeschlossene Reform des europäischen Vergaberechts berücksichtigt an vielen Stellen die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge. Der darin zum Ausdruck gekommene politische Wille muss auch Leitschnur für die Verhandlungen von Handelsabkommen sein. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht in Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die kommunale Organisationsfreiheit nicht hinter dem reformierten europäischen Vergaberecht zurückbleiben dürfen. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die Erleichterungen für Inhouse-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und die Wasserwirtschaft nicht durch die Hintertür eines Freihandelsabkommens auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden dürfen.

3. **Investorenschutz – Zuständigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit auch für Investoren aus Drittstaaten!**

Regeln zum Investitionsschutz sind in Abkommen unter Staaten mit ausgeprägter rechtsstaatlicher Tradition und ausreichendem Rechtsschutz vor nationalen Gerichten nicht notwendig. Jedenfalls darf durch solche speziellen Regelungen Investoren nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, ihnen unliebsame, aber demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich zustande gekommene politische und administrative Maßnahmen (z.B. Regulierung von Fracking zum Schutz der Trinkwasserressourcen) vor internationalen Schiedsgerichten anzugreifen. Zwar können solche Schiedsgerichte lediglich Schadensersatz verhängen und keine Rücknahme von Maßnahme anordnen, doch alleine die Möglichkeit einer ausufernden Schadensersatzforderung soll und kann Entscheidungen der öffentlichen Hand bereits im Vorfeld beeinflussen. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern, im TTIP und den übrigen derzeit in der Verhandlung befindlichen Abkommen auf spezielle Investitionsschutzregelungen zu verzichten.

4. **Umwelt- und Verbraucherschutz - Keine Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards!**

Unterschiedliche Standards und Regulierungsansätze in der Umwelt- oder Verbraucherschutzpolitik können als nicht-tarifäre Handelshemmnisse angesehen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist in aller Regel jedoch kein Protektionismus, sondern die Umsetzung eines gesellschaftlichen Konsenses über Verbraucher- oder umweltpolitische Fragen. Umfasst sind z.B. die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder auch die Erzeugungsprozesse von Lebensmitteln. Die Anstrengungen zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse und zur Schaffung regulatorischer Kohärenz dürfen daher nicht dazu führen, dass der Handlungsspielraum der EU oder der Mitgliedstaaten, z.B. in ihrer Umweltpolitik bestimmte als notwendig erachtete erhöhte Standards oder von Vertragspartnern abweichende Regulierungsansätze beizubehalten oder neu einzuführen, eingeschränkt wird. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass bei unterschiedlichen Schutzniveaus die in der EU einheitlich oder national geltenden Standards auf keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen reduziert werden dürfen; dies gilt insbesondere für den Umwelt- und Verbraucherschutz.

5. Transparenz – Einbindung kommunaler Vertreter in Beratergruppen

Die Verhandlungsführung über so komplexe Fragestellungen, wie sie mit einem Freihandelsabkommen verbunden sind, erfordert Vertraulichkeit. Gleichwohl besteht aufgrund der umfassenden Auswirkungen eines solchen Abkommens schon bei diesen Verhandlungen auch ein berechtigtes Interesse an Transparenz; die kommunalen Spitzenverbände und der VKU teilen dieses Interesse. Ein guter Weg, beiden Interessen Genüge zu tun, ist u.a. die frühzeitige Einbindung relevanter Gruppen.
Das Abkommen sollte nicht nur der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates bedürfen, sondern auch der Zustimmung der Parlamente der 28 EU-Mitgliedsstaaten. In Deutschland sollten nicht nur der Bundestag und der Bundesrat dem Freihandelsabkommen zustimmen müssen, sondern es sollten auch die Kommunen an der Entscheidungsfindung beteiligt und über den jeweiligen Verhandlungsstand informiert werden, damit die Interessen aller staatlichen Ebenen gewahrt bleiben.
Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen daher ausdrücklich die Einberufung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für TTIP unter Beteiligung der Kommunen. Sie fordern darüber hinaus eine Beteiligung der kommunalen Ebene und der öffentlichen Dienstleistungen in die bei der EU-Kommission bestehenden Beratergruppen.

6. TiSA - Kein Alleingang, der über die GATS und WTO hinausgeht!

Derzeit wird zudem von den USA, der EU und 20 weiteren Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) das „Trade in Services Agreement" (TiSA) verhandelt. Ziel dieser Verhandlungen ist der Abbau von Handelshemmnissen im öffentlichen Dienstleistungssektor, um neue Marktchancen zu eröffnen. Diese Verhandlungen werden sehr vertraulich geführt. Auch für dieses Abkommen fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die öffentliche Daseinsvorsorge und damit der öffentliche Dienstleistungssektor nicht betroffen sein dürfen. Die entsprechenden Standards dürfen nicht über das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) hinausgehen. Der öffentliche Dienstleistungssektor und die demokratisch legitimierte Verantwortung vor Ort dürfen keinesfalls im Zuge von partiellen wirtschaftlichen Interessen zum Nachteil der Daseinsvorsorge in Deutschland beeinträchtigt werden. Die Organisationsfreiheit der Kommunen als einer der Kernbereiche des kommunalen Selbstverwaltungsrechts muss sichergestellt und Rekommunalisierungen nach den Gegebenheiten vor Ort und auf Basis des lokalen Wählerwillens uneingeschränkt möglich bleiben. Wir fordern für das TiSA-Abkommen ebenfalls eine breitere Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit, die Verfolgung eines Positivlistenansatzes sowie die Wahrung des geltenden Vergaberechts.

Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V.

Mitteilung

Kommunen haben das Recht sich zu TTIP und CETA zu äußern

25.11.2014 | Erklärungen

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in einer Stellungnahme vom 07.11.2014 die Zulässigkeit von Anträgen von Fraktionen und von anderweitigen Anregungen an die Räte, die eine Ablehnung von TTIP und CETA zum Gegenstand haben, verneint.

Die Frage der Zulässigkeit allgemeinpolitischer Beschlüsse von öffentlich-rechtlichen Gremien ist wiederholt bei Gemeinderatsbeschlüssen zum Thema "atomwaffenfreie Zone" von der Rechtsprechung behandelt und abgelehnt worden. Hauptargument dabei ist, dass der Gemeinderat nur im Rahmen seiner Zuständigkeit handeln und sich daher zu allgemein-politischen Themen wie der Atombewaffnung, die in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes liegt, nicht äußern darf.

Dies ist jedoch mit TTIP und CETA nicht vergleichbar.

Natürlich dürfen sich Gemeinden mit der Frage befassen, wie sich staatliches Handeln des jeweiligen Bundeslandes und des Bundes und auch bestimmte Handels- und Investitionsabkommen, an denen der Bund und die Länder im Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, auf ihre Handlungsmöglichkeiten als Verwaltungsträger für die Daseinsvorsorge auswirken und über ihre Spitzenverbände in den Bundesländern und im Bund Einfluss auf die politische Willensbildung ausüben. Das hat zum Beispiel auch der Deutsche Städtetag wiederholt zum Thema TTIP getan. Beschlussfassungen von Gemeinden müssen sich rechtlich nur auf die Betroffenheit der Gemeinden beschränken.

Die Meinungsbildung in den kommunalen Spitzenverbänden setzt geradezu voraus, dass sich die angehörigen Gemeinden zu den alle Gemeinden betreffenden Fragen durch Beratung und Beschlussfassung in ihren Gremien eine Meinung bilden.

Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 7.11.2014 setzt demgegenüber die Meinungsäußerungen in eigener Betroffenheit der Gemeinden und fehlendes allgemeinpolitisches Mandat gleich.

Zurück

ANLAGE 7

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

Schnellbrief 234/2014

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Stadt Wassenberg
Eing. 16. Dez. 2014
Amt: 2

Postfach 10 39 52·40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211·4587-1
Telefax 0211·4587-211
E-Mail: info@ kommunen-in-nrw.de
Internet: www. kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I 020-08-41
Ansprechpartner/in: Hauptreferentin Anne Wellmann
Durchwahl 0211·4587-226

27. November 2014

Zuständigkeit des Rates bezüglich der Freihandelsabkommen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Mitteilung Nr. 659 vom 07.11.2014 hatte die Geschäftsstelle ihre Rechtsauffassung zur Beschlusskompetenz des Rates im Zusammenhang mit der Ablehnung der Freihandelsabkommen TTIP und CETA dargelegt. Diese juristische Bewertung war im politischen Raum auf einige Kritik gestoßen.

Die von der Geschäftsstelle vertretene Auffassung, dass die Räte keine allgemeine politische Befassungskompetenz zur Ablehnung der Freihandelsabkommen besitzen, fußt auf der grundlegenden und immer noch aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.12.1990 (Aktenzeichen: 7 C 37.89, Städte- und Gemeinderat 1991, Seite 111 ff.) im Zusammenhang mit der Erklärung eines Gemeindegebiets zur atomwaffenfreien Zone. Das Bundesverwaltungsgericht führte in dem Urteil aus, dass eine Stellungnahme der Gemeindevertretung, gerade wenn sie den Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich sonstiger Stellen der vollziehenden Gewalt betreffe, in spezifischer Weise ortsbezogen sein müsse. Der bloße Umstand, dass die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spreche, genüge dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon deshalb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit machen könne. Die Gemeinde müsse aus „örtlich reduzierten" Gründen Anlass zur Befassung sehen. Aus diesen Gründen hatte die Geschäftsstelle die Zuständigkeit der Räte zu den bis dato bekannten allgemein-politisch formulierten Anträgen verneint.

Die Geschäftsstelle hatte des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Befassung der Räte mit den Freihandelsabkommen hingegen nicht generell ausgeschlossen ist. Sofern ein konkreter ortsspezifischer Bezug in den Anträgen dargelegt wird,

kann der Rat auch die Auswirkungen der Freihandelsabkommen auf die Daseinsvorsorge diskutieren und bewerten. Es ist dann Sache des Rates, zu entscheiden, wie ausführlich er sich mit den Freihandelsabkommen befassen will.
Die Rechtsauffassung der Geschäftsstelle ist nunmehr durch einen Erlass des MIK vom 11.12.2014 bestätigt worden, den wir Ihnen in der **Anlage** zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Hans-Gerd von Lennep)

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

nachrichtlich

Landkreistag NRW
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

11.12.2014

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31-43.02.01/02-2-2491/14

RD'in Dr. Linzenich
Telefon 0211 871-2458
Telefax 0211 871-2979
natascha.linzenich@mik.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Zuständigkeit der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen

Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem kommunalen Raum zu der Frage der Beschlusskompetenz der Räte und Kreistage im Zusammenhang mit der Ablehnung des Freihandelsabkommen TTIP gebe ich hierzu folgende Hinweise:

Der Rat ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Seine Zuständigkeit ist begrenzt auf alle Angelegenheiten örtlichen Gemeinschaft und findet seine Grenzen dort, wo die Zuständigkeit bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund bzw. der Europäischen Union liegt. Kreistage beschließen über

Angelegenheiten des Kreises. Kreise sind ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten.

Eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage mit Bezug auf das vorgesehene Freihandelsabkommen TTIP kann sich ergeben, wenn in den Anträgen der spezifische Bezug zur örtlichen Situation hergestellt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14.12.1990 (Az. 7 C 37/89), in der es die Erklärung des Gemeindegebietes zur „atomwaffenfreien Zone" durch die Gemeindevertretung für unzulässig hält, dazu differenziert Stellung bezogen. Es führt in der Entscheidung aus, dass die Gemeinden eine Berechtigung haben können, sich aus ihrer ortsbezogenen Sicht mit Fragen zu befassen, welche sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlicher Verwaltung ergeben, die nach der gesetzlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind.
Das Bundesverwaltungsgericht definiert Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz als diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der öffentlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Eine Stellungnahme einer Gemeindevertretung muss demnach - so das Bundesverwaltungsgericht - auch und gerade, wenn sie den Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich sonstiger Stellen der vollziehen Gewalt betrifft, in spezifischer Weise ortsbezogen sein. Der bloße Umstand, dass die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spricht, genüge dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon des-

halb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegensand ihrer Tätigkeit machen könnte. Die Gemeinde erlange jedoch aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeines politisches Mandat.

Ob in dem vorliegenden Fall eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen, verbunden mit der Möglichkeit Resolutionen zu beschließen, besteht, hängt daher vom Einzelfall ab. Zulässig sind solche Äußerungen, die einen spezifischen örtlichen Bezug benennen und sich auf diesen beschränken. Stellungnahmen mit lediglich allgemeinpolitischem Inhalt sind dagegen unzulässig.

Im Auftrag

(Winkel)

ANLAGE 8

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Fachbereich 6:
Sd/Wo, Gz.: 63 20 00

Wassenberg, den 09. Dezember 2014

Herrn
Bürgermeister
Manfred Winkens

i m H a u s e

5. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 11.12.2014,
TOP 3. – Mitteilungen des Bürgermeisters: Hochwasserschutzanlage an der Rur;
hier: Bau und Sanierung der Deichanlage im Bereich der Ortschaft Ophoven

Nach langen Abstimmungen und teils zähen Verhandlungen mit den Fachbehörden und den betroffenen Grundstückseigentümern, die hierzu allesamt ihr o.k. durch vorgelegte Bauerlaubniserklärungen erteilt haben, ist nunmehr der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Wasserverband Eifel-Rur gehalten, bei der Bezirksregierung Köln das notwendige, formelle Planverfahren einzuleiten.

Sobald die notwendigen Gespräche Anfang des Jahres 2015 geführt sind, wird sich hieraus eine Zeitprognose hinsichtlich Planverfahren und möglichem Baubeginn ergeben.

Fachausschuss und Stadtrat werden zeitnah hierüber unterrichtet.

In Vertretung

Darius

Schulsozialarbeit

hier: Fortsetzung der Finanzierung

Zusammenfassung für Ratssitzung am 11.12.2014

- in Abstimmung mit der Schulleitung der Betty-Reis-Gesamtschule wird eine Schulsozialarbeiterstelle im Umfang von 0,5 für notwendig und ausreichend erachtet;
- die Schule ist bereit, sich im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets, zunächst für 1 Jahr, an den Personalkosten zu beteiligen (max. € 10.000,00)

- Land NRW hat sich zur Anteilsfinanzierung der Schulsozialarbeit für die kommenden 3 Jahre (2015-2017) im Anschluss an die ausgelaufene BuT-Regelung bereit erklärt; angestrebtes Ziel ist es, dass der Bund ab 2018 wieder die Finanzierung übernimmt
- Eine Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel (insgesamt rd. € 48 Mio. /jährlich) erfolgt ausschließlich **an die Kreise und kreisfreien Städte**
- Darüber hinaus ist ein Eigenanteil der Kommunen zu leisten, der für den Kreis Heinsberg 40% beträgt (€ 384.564,59)
- Der Anteil für den Kreis Heinsberg beträgt insgesamt € 961.411,48 (auf Basis eines Verteilungsschlüssels in Orientierung an den Mittelabruf nach dem BuT, insgesamt rd. € 67,5 Mio.), unter Berücksichtigung des 40%igen Eigenanteils, beträgt der Landesanteil € 576.846,89
- Zielsetzung Stadt Wassenberg:
  Alternative A
  a) Aus den verfügbaren Finanzmittel werden Stellenanteile den Kommunen zur Verfügung gestellt (für Wassenberg 0,5)
  b) Die Stadt übernimmt den Eigenanteil (40%), bezogen auf 0,5 Stelle, unter Anrechnung der **Inklusionspauschale**, die für kreisangehörige Kommunen ebenfalls an den zugehörigen Kreis ausgezahlt wird
  c) Sofern ein ungedeckter Betrag verbleibt, wird dieser zunächst aus dem durch die Schule zur Verfügung gestellten Budgetanteil (€ 10.000,00) gedeckt
- Bei der Inklusionspauschale handelt es sich um eine Teilleistung, die im Zuge der Kompromissregelung mit dem Land im Rahmen der Konnexitätsrelevanz den Kommunen im Kontext der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes für die Inklusion auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 09.07.2014 zur Verfügung gestellt wird (Unterstützungsleistung für nicht lehrendes Personal, u. a. Schulsozialarbeiter); Basis ist die Wohnbevölkerung im Alter von 6-18 Jahren, die für kreisangehörige Kommunen ohne eigenes Jugendamt dem zugehörigen Kreis zugerechnet wird
- Unsere Vorstellung, dass auch die Inklusionspauschale anteilig für die Belange der jeweiligen kreisangehörige Kommunen eingesetzt wird, wurde dem Jugendamt des

Kreises Heinsberg bereits übermittelt und könnte nach der aktuellen Entwicklung zur (Teil)finanzierung des 40%igen Eigenanteils verwendet werden

- Auf Interessensabfrage des Kreises vom 03.12.2014 wurde die Alternative A dem Kreis zur Umsetzung vorgeschlagen
- Sollte der Kreis den Vorstellungen der Stadt nicht folgen und analog der Regelungen im Rahmen des BuT über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt die anteiligen Finanzmittel zur Verfügung stellen, würde die Stadt, unter Einsatz dieser Finanzmittel, eine entsprechende Schulsozialarbeiterstelle einrichten (0,5 Anteil) = Alternative B

Vorschlag der Stadt:

- zunächst ist die Reaktion des Kreises abzuwarten, sollte die Alternative B zum Zuge kommen,
- kann die hierfür notwendige Änderung des Stellenplanes durch einfachen Ratsbeschluss gefasst werden

Finanzierung:

- hier muss zunächst der zu Grunde gelegte Verteilungsschlüssel abgewartet werden
- reine Personalkosten für 0,5 Stelle rd. € 25.000,00-€ 30.000,00 (abhängig von Berufserfahrung des Stelleninhabers)
- Finanzierungsanteil aus Schulbudget € 10.000,00 für drei Jahre

ANLAGE 9

CDU - Fraktion
im Rat der Stadt Wassenberg

11. Dezember 2014

Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2015

„Es gilt das gesprochene Wort"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung, verehrte Ratskolleginnen und Ratskollegen!

Verehrte Zuhörerinnen und Zuhörer, auch Sie möchten wir herzlich grüßen und für Ihr Interesse danken!

Den Pressemitarbeiterinnen und Pressemitarbeitern gilt ebenso ein herzlicher Willkommensgruß!

Heute werden wir den Haushalt 2015 mit dem Stellenplan verabschieden. Beide tragen die Konturen unserer Politik.

Die in **unserem Programm** festgeschriebene Fortführung der Konsolidierung des Haushaltes wird mit dem neuen Zahlenwerk bestätigt. Seit Jahren ist erstmals keine neue Kreditaufnahme eingeplant. ***Schäuble ein Nachahmer von Darius?*** Kontinuierlich werden die Schulden abgebaut und die Zinslasten reduziert. Das nennen wir einen verantwortungsvollen Umgang mit dem von uns verwalteten Gemeineigentum zum Wohle der nachfolgenden Generationen.

Auf der Ergebnisseite wird noch ein recht überschaubarer Fehlbetrag von rund 0,6 Mio. Euro ausgewiesen, der sich überwiegend aus den stetig steigenden Sozialaufwendungen ergibt; ein fremdbestimmter und kein hausgemachter Verlust.

Hier ein Zitat aus der Stellungnahme zum Haushalt 2015 der Industrie- und Handelskammer Aachen: „ *Eine Neuregelung der Gemeindefinanzierung, die eine auskömmliche Finanzausstattung für pflichtige Sozialausgaben und damit Handlungsspielräume der Kommunen sichert, ist dringend erforderlich.*"

Mit dem Haushalt 2015 wird die mit spitzem Bleistift angesetzte restriktive Ausgabenpolitik, dort, wo wir nur noch im marginalen Umfang überhaupt Einflussmöglichkeiten haben, mehr als verdeutlicht. Der überwiegende Anteil auf der Aufwandsseite von 31,6 Mio. Euro ist mit nahezu 85 % und einem Volumen von rund 26 Mio. Euro mit Kreisumlage, Jugendamtsumlage, Abschreibungen und Personalkosten vorbestimmt und unbeeinflussbar.

Das umfangreiche und sehr gut strukturierte Haushaltspaket lässt für die einzelnen Produktverantwortlichen kaum noch Gestaltungsspielräume zu.

Bei den erfreulicherweise noch ungekürzten freiwilligen Leistungen wurde die Grenze der Belastbarkeit erreicht. So werden beispielsweise die von der **CDU-Fraktion** vor Jahren beantragten Fördergelder in Höhe von 30.000 Euro für die Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit auch in 2015 noch fließen. Das gilt auch für begehrten Ortsfond über 12.000 Euro als Stärkungspaket für das ehrenamtliche Engagement vieler freiwilliger Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von Dorfgestaltungs- und Dorfverschönerungsmaßnahmen. Die Schulbudgets mit den weiterhin bestehenden **Übertragungsmöglichkeiten** in Folgejahre bleiben ebenfalls unangetastet.

Für weitere freiwillige Begehrlichkeiten sind jedoch keine Spielräume mehr gegeben. Die Ablehnung von solchen Anliegen wäre eine konsequente und logische Schlussfolgerung.

Auf der Ertragsseite mit einem Volumen von 30,0 Mio. Euro haben wir nur Steuerungsmöglichkeiten bei den Grund- und Gewerbesteuern und eingeschränkte Möglichkeiten bei den Abgaben und Gebühren und natürlich bei den Erlösen aus Verkäufen. Hier wirkt sich die Betätigung der Stellschrauben direkt bei den Bürgerinnen und Bürgern in beiden Richtungen, je nach Einstellung positiv oder negativ aus.

Trotz des Defizits von 0,6 Mio. Euro bleiben die Hebesätze gegenüber anderen Kommunen hier im Kreis und auch gegenüber dem Landes- und Bundesdurchschnitt weiterhin auf niedrigstem Niveau, was auch in der Stellungnahme der IHK Aachen besonders gewürdigt wurde.

Auch auf Mehreinnahmen von Gebühren und Abgaben wird im Haushalt 2015 ebenfalls verzichtet, wobei gesetzlich vorgegebene Verschiebungen durch Erhöhung oder Minderung bei den einzelnen Gebührensätzen sich weitgehend die Waage halten.

Wie lautet die Parole in unserem Programm? ***Wir werden die Belastungen unserer Bürgerinnen und Bürger maßvoll gestalten und auf das Mindestmaß beschränken.***

An dieser Stelle verdient die Verwaltung mit dem Bürgermeister und dem Kämmerer an der Spitze ein großes Lob, dass wir als **CDU** stellvertretend für unsere Wassenberger Bürgerinnen und Bürger aussprechen.

Wassenberg steht gut da!

Das heißt nicht, die Hände in den Schoß legen und den Dingen beharrlich entgegen sehen. Wir müssen uns schon jetzt auf die Zukunft mit all ihren Chancen und Risiken ausrichten. Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen: Demografie, Entwicklung ländlicher Räume, Infrastruktur, Bildung, Digitalisierung, Schuldenberg

In diesem Spektrum bewegen auch wir uns, und ganz konkret:

Thema Innenstadt

Wir kennen die Probleme und meinen teilweise auch die Ursachen zu wissen. Ich verzichte hier auf ein weiteres Aufwärmen.

In Hochglanz verpackte und zum Teil teuer bezahlte Lösungsansätze liegen auf dem Tisch. Ob als Schubladenrezepte brauchbar, umsetzbar oder realitätsfremd oder als vermeintliche individuelle Lösungen, ganz auf uns zugeschnitten? Statt reden, ist endlich Handeln angesagt, nicht mit weiteren kostenträchtigen Gutachten, Studien und Stellungnahmen.

Die Aufgabe muss lauten: **Wer tut, wann, was!** Solange hier keine konkrete Bestimmung erfolgt, bewegt sich nichts, außer weiter rühren im Brei oder wie sagt man so schön: „Viele Köche verderben den Brei". Auch wir haben da unsere Erfahrungen gemacht.

Was wir brauchen sind Menschen, die mit Herzblut zielorientiert und unbeirrt nach vorne blicken; Menschen, die andere mitnehmen, die andere begeistern können und Menschen, die kritisch, kreativ und innovativ sind, keine Besserwisser, Meckerer, Nörgler

oder Bedenkenträger. Wir brauchen Macher mit Überzeugungskraft, Durchsetzungsvermögen und mit unerschütterlicher Entschlossenheit etwas zu bewegen.
Sie brauchen dazu – und die müssen wir liefern - verlässliche politische und ein auf Mindestmaß beschränkte bürokratische Rahmenbedingungen.

In diesem Zusammenhang können wir auf zwei erfolgreiche Projekte in unserer Stadt mit Stolz verweisen.

Thema Infrastruktur
Ist unsere Infrastruktur mit Schulen, Sportstätten, Feuerwehren noch zeitgemäß oder durch die ständigen Veränderungen schon zukunftsträchtig?

Wir teilen hier die Meinung der Verwaltung mit Bürgermeister und des Kämmerers und finden die klare, eindeutige und vorurteilsfreie Darstellung der Sachverhalte für diskussionswürdige und verfolgenswerte Beiträge und beantragen daher, der Rat möge nach Ende der Haushaltsberatungen folgende Aufgabenstellung an die Verwaltung beschließen:

1. Eine umfassende Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes bis Ende des 2. Quartals 2015 , jedoch spätestens zum Erstellungstermin des Haushaltentwurfes für 2016

2. Überarbeitung des Schülerbeförderungskonzeptes bis Ende des 1. Quartals 2015, damit die finanziellen Auswirkungen noch im Haushaltsjahr 2015 realisiert werden können. Gleichzeitig ist hiermit eine jährliche Fortschreibung des Schülerbeförderungskonzeptes verbunden.

3. Erstellung eines bedarfsgerechten und zukunftsweisenden Sportstättenkonzept und vorzeitige Einleitung der hierzu erforderlichen Leitpläne als mittelfristige Aufgabenstellung bis Ende 2016

4. Aufstellung eines Katasters über veräußerbare oder anderweitig verwertbare Gebäude, Grundstücke und sonstige Vermögensgegenstände bis Ende 2015

5. Wiederaufnahme von Verhandlungen mit der Kirchengemeinde bezüglich der Nassabgrabung und Berücksichtigung der vorgegebenen Planungsprämissen.

CDU - Antrag

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Rat der Stadt Wassenberg,

wir als **CDU**-Fraktion werden dem Haushalt uneingeschränkt zustimmen. Dies aus Überzeugung und in Anerkennung und Würdigung der ausgezeichneten Leistungen der Verwaltung, die uns auch zum Dank gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verpflichten.

Ein besonderes herzliches Dankeschön gilt unserem Kämmerer, Herrn Willibert Darius, der uns mit seinem vorbildlichen Fachwissen bei den Haushaltsberatungen begleitet und uns vor Irrtümern bewahrt hat. Danken möchten wir auch unserem Bürgermeister, Herrn Manfred Winkens als Chef der Verwaltung, der sehr umsichtig und mit dem nötigen Fingerwink uns jederzeit hilfreich zur Seite stand.

Aber auch allen Ratskolleginnen und Ratskollegen gilt unser Dank - trotz der manchmal ungereimten Wortbeiträge - für die insgesamt betrachtet gute Ratsarbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger. Gespannt blicken wir nun auf Ihre Zukunftsausrichtung für die Stadt Wassenberg.

Der Presse möchten wir auch herzlich danken für die nicht immer leichte Berichterstattung, insbesondere dann, wenn unsere Beiträge vielleicht akkusstisch nicht so richtig wahrgenommen werden konnten.

Zum Schluss danken wir Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und die wohlwollende Aufnahme des Gesagten.

Wir wünschen allen eine frohes und gesegnetes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Lieben und für das Neue Jahr 2015 einen guten Rutsch, alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Ihre CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Wassenberg

Karl-Heinz Dohmen
Vorsitzender

ANLAGE 10

Sozialdemokratische Partei Deutschlands Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg

Stellungnahme der SPD-Fraktion zum Entwurf der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Wassenberg

- Es gilt das gesprochene Wort –

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung,
verehrte Ratskolleginnen und – kollegen,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Die SPD-Fraktion hat sich in einer Klausurtagung und mehreren Fraktionssitzungen mit dem Haushaltsentwurf 2015 auseinandergesetzt. Unser besonderer Dank gilt hierbei dem Kämmerer der Stadt Wassenberg, Herrn Willibert Darius, und dem Leiter des Fachbereichs 5 Finanzen der Stadt Wassenberg, Herrn Marcel Winkens, die uns während und nach der Tagung zu allen Fragen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2015 Rede und Antwort standen.

Finanziell können wir in Wassenberg– im Vergleich mit vielen anderen Kommunen im Kreisgebiet und darüber hinaus – von einer stabilen Haushaltslage sprechen. In der Vergangenheit ist es uns trotz anstehender Investitionen im Haushalt immer gelungen – teilweise mit Hilfe der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage - einen Haushaltsausgleich herbeizuführen und damit die allgemeine Rücklage nicht angreifen zu müssen.
Zusätzlich konnte der Schuldenstand der Stadt reduziert und weitere Kredite für die nahe Zukunft vermieden werden.

Voraussichtlich wird das derzeit laufende Haushaltsjahr 2014 mit einem leichten Überschuss schließen, die folgenden Wirtschaftsjahre ab 2015 aber wieder Verluste bringen, die jedoch aller Voraussicht nach durch die Ausgleichsrücklage wiederum gedeckt sein werden. Erst ab 2018 werden Gewinne prognostiziert.
Ziel der künftigen Haushaltspolitik soll es sein, auf Kreditaufnahmen bis zum Jahr 2018 verzichten zu können und gleichzeitig - wie bisher - keinen Sanierungsstau entstehen zu lassen. Der Schuldenabbau soll weiter vorangetrieben werden.

Dazu gilt es, Konsolidierungsmöglichkeiten im städtischen Haushalt zu nutzen. Unter anderem sollte nicht betriebsnotwendiges bebautes und unbebautes Anlagevermögen gewinnbringend veräußert und Baumaßnahmen auf das Notwendige begrenzt werden. Nichtkalkulierbare haushaltspolitische Risikopositionen - wie die Kosten für die Asylbewerber - müssen dabei wachsam im Auge behalten werden.

Der eigentliche Aufgabenschwerpunkt der nächsten Jahre kann aber nur auf dem Bereich „Stadtkernsanierung" liegen. Die Ende 2013 verkündete „Wirtschaftsförderungsinitiative Innenstadt" muss 2015 endlich Fahrt aufnehmen. Dazu beitragen sollen die Ergebnisse der von der SPD-Fraktion in der Haushaltsrede des letzten Jahres ins Spiel gebrachten Studienarbeit von Studenten der FH Aachen unter Leitung von Prof. Castro. Diese werden im kommenden Frühjahr erwartet. Dem jahrelangen Zuschauen zum schleichenden Verödungsprozess der Innenstadt muss Einhalt geboten werden. Hier gilt es Wirtschaft, Politik und Bürger an einen Tisch zu bekommen und akzeptable Konzepte für die Zukunft zu entwickeln. Die Koordination kann nur zentral und kontinuierlich durch Ressourcen der Verwaltung geschehen. Es ist Kreativität und Ideenreichtum gefragt. Entwicklung kommt nur dort zustande, wo es vernünftige Rahmenbedingungen gibt. Diese gilt es zu schaffen und zu bewahren. Aber nicht nur für den Stadtkern. Vielmehr muss eine Gesamtkonzeption für die Stadt Wassenberg her – eine Leitbildentwicklung – ein Handlungskonzept für die Zukunft. Notwendige finanzielle Mittel für die Entwicklung der Stadt Wassenberg sind in den zukünftigen Haushalten einzuplanen und im vorliegenden Entwurf durch Einsparungen zu realisieren. Förderprogramme und Fördertöpfe sind auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang fragt sich die SPD-Fraktion: Warum beteiligt sich Wassenberg im Verbund mit anderen Kommunen im Kreis Heinsberg nicht am LEADER-Wettbewerb? Warum lassen wir eine solche Chance verstreichen? Wir dürfen nicht den Anschluss an die Zukunft verpassen. Auch sollte geprüft werden, ob die Ankündigung der flächendeckenden Breitbandinitiative der Bundesregierung für uns eine Möglichkeit bietet dem stockenden Ausbau bei uns wieder Schwung zu verleihen.

Die in diesem Jahr abgeschlossene Stadtkernsanierungsaufgabe „Bergfried" muss nun nutzungstechnisch optimiert werden. Es muss tagsüber ein geregelter Zugang für Bürger und Touristen ebenso möglich sein, wie auch ein generelles Nutzungskonzept, was von vielen in diesem Rat schon gefordert wurde. Die SPD-Fraktion sieht hierbei die parteiübergreifende Beteiligung der interessierten Bevölkerung, neben der Beteiligung der Politik und Vereinen, als unumgänglich an und fordert die Verwaltung auf, ein entsprechendes Verfahren zu

initiieren. Nur so kann unseres Erachtens eine breite Akzeptanz für die zukünftige Nutzung geschaffen werden. Die Ankündigung des Bürgermeisters eines „Runden Tisches Nutzungskonzept Bergfried" bei der Einbringung der Haushaltssatzung 2015 können wir daher nur unterstützen.

Ebenso würden wir uns ein ähnliches Verfahren zwischen Politik und betroffenen Vereinen und Gruppen zum Thema „Sportstättenkonzept" wünschen. Unseres Erachtens liegen die Synergieeffekte für die Nutzung der Sportstätten durch die Vereine und Gruppen auf der Hand; neben möglichen positiven Konsolidierungseffekten für die kommenden Haushaltsperioden. Hier sollte umgehend mit ersten Gesprächen begonnen werden, bevor wahltaktische Geplänkel oder Befindlichkeiten auf Stadt- und Kreisebene Fortschritte verhindern.

Apropos Kreisebene: Lassen Sie uns einen Blick auf die allgemeine Kreisumlage im städtischen Haushalt werfen. Die Stadt Wassenberg hat im kommenden Jahr einen Betrag von 7,85 Mio. € als allgemeine Kreisumlage an den Kreis Heinsberg zu zahlen und damit ca. 450.000 € mehr als letztes Jahr. Der Kreis begründet seinen erhöhten Finanzbedarf durch die höhere Landschaftsumlage, höhere Aufwendungen bei den sozialen Leistungen, aber auch mit gestiegenen Personal- und Versorgungsaufwendungen. Zusätzlich finanziert der Kreis freiwillig die L117n (Ortsumgehung Ratheim/Millich) mit jeweils 667.000 € in 2015 sowie den beiden Folgejahren – umgelegt über die allgemeine Kreisumlage. Auf der anderen Seite verwehrte am 2. Dezember der CDU-geführte Finanzausschuss des Kreises den 40%-Finanzierungsanteil der Schulsozialarbeit über die Kreisumlage zu finanzieren, nach dem das Land NRW dem Kreis 60 % der Kosten der Schulsozialarbeit zur Verfügung stellen würde. Begründung: Man wolle zuerst mal eine Bedarfsabfrage bei den betreffenden Schulträgern machen!
Die Priorität ist hier ganz klar: L117n bringt mehr Wählerstimmen als Schulsozialarbeit! Die freiwillige Mitfinanzierung der L117n ist wichtiger als die rentierliche Investition in die Schulsozialpolitik, die über die Parteigrenzen hinweg als doch so wichtig erachtet wird!

Die SPD-Stadtratsfraktion glaubt, dass hier die falschen Prioritäten gesetzt und die Schulsozialarbeit den einzelnen Städten überlassen werden soll. Im Fazit bekommen wir so nun eine 2- Klassen-Schulsozialarbeit im Kreis Heinsberg. In Städten, die es sich leisten können, wird sie durchgeführt, in den anderen nicht. Ob dies so gewollt ist, sollten die verantwortlichen Politiker des Kreises noch mal überdenken. Wir können nur hoffen, dass

die Stadt Wassenberg zu den Glücklichen zählt, die einen Finanzierungsweg für ihre Schulsozialarbeit in ihrem Haushalt oder darüber hinaus findet. Dafür werden wir auf jeden Fall weiter kämpfen!

Zu guter Letzt noch was zum Thema Personal: Es ist uns bekannt, dass das Kriterium Stellenplan Bestandteil der Haushaltssatzung ist und hierüber nur insgesamt abgestimmt werden kann. Wir betonen aber wie in den Vorjahren, dass der vorliegende Stellenplan nur unsere Zustimmung in dem benötigten finanziellen Umfang findet und nicht im Umfang der Stellenvorhaltung für einen Beigeordneten in der Kernverwaltung.

Trotz dieses Vorbehalts stimmt die SPD-Fraktion dem Entwurf der Haushaltssatzung 2015 zu.

Als Anlage zu dieser Rede reichen wir je einen Antrag der SPD-Fraktion zur Leitbildentwicklung und zum Sportstättenkonzept ein.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wassenberg, den 11. Dezember 2014

Frank Gansweidt
Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg

AN/FB 6/04/12/2014

ANLAGE 11

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg

SPD-Fraktion Wassenberg · Roermonderstr. 25 - 27 · 41849 Wassenberg

www.spd-wassenberg.de
facebook.com/SPDWassenberg

An den
Rat der Stadt Wassenberg
Herrn Bürgermeister Winkens
Roermonderstr. 25 - 27
41849 Wassenberg

Wassenberg, 11.12.2014

Antrag auf Erstellung und Fortführung eines Leitbildes/Handlungskonzepts für die Stadt Wassenberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

die SPD-Fraktion beantragt, der Rat möge die Verwaltung beauftragen einen Prozess unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zur Entwicklung eines Leitbildes für die Stadt Wassenberg einzuleiten. Ziel soll es sein, eine Gesamtkonzeption zu erstellen und dann fortzuführen, in der die Rahmenbedingungen dargestellt werden und anhand dessen eine konkrete Entwicklung der Stadt Wassenberg sowohl nachvollzogen als auch geplant werden kann.

Mit freundlichem Gruß

Frank Gansweidt
Fraktionsvorsitzender

Sylke Konarski
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsvorsitzender:
Frank Gansweidt
Packenstr. 67 a
41849 Wassenberg
Frank.Gansweidt@spdwassenberg.de
+49 (0) 177 / 495 69 00

Fraktionsgeschäftsführerin:
Sylke Konarski
Frankenstr. 16
41849 Wassenberg
Sylke.Konarski@spdwassenberg.de
+49 (0) 24 32 / 907 24 99

AV/FB4/045/2014

ANLAGE 12

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg

SPD-Fraktion Wassenberg · Roermonderstr. 25 - 27 · 41849 Wassenberg

www.spd-wassenberg.de
facebook.com/SPDWassenberg

An den
Rat der Stadt Wassenberg
Herrn Bürgermeister Winkens
Roermonderstr. 25 - 27
41849 Wassenberg

Wassenberg, 11.12.2014

Antrag auf Erstellung eines Sportstättenkonzepts für die Stadt Wassenberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

die SPD-Fraktion beantragt, für die Stadt Wassenberg in Zusammenarbeit mit dem Kultur- und Sportausschuss sowie den betroffenen Vereinen und Gruppen ein Sportstättenkonzept zu erstellen, um zeitnah Synergien durch Nutzung der Sportstätten durch Sportvereine und Gruppen zu verbessern und auszubauen und den daraus resultierenden Konsolidierungseffekt für den Haushalt der Stadt Wassenberg zu nutzen.

Mit freundlichem Gruß

Frank Gansweidt
Fraktionsvorsitzender

Sylke Konarski
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsvorsitzender:
Frank Gansweidt
Packeniusstr. 67 a
41849 Wassenberg
Frank.Gansweidt@spdwassenberg.de
+49 (0) 177 / 495 69 00

Fraktionsgeschäftsführerin:
Sylke Konarski
Frankenstr. 16
41849 Wassenberg
Sylke.Konarski@spdwassenberg.de
+49 (0) 24 32 / 907 24 99

ANLAGE 13

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg
Robert Seidl
Tel. 02432/5202
gruene-wassenberg@live.de

Rede zum Haushaltsentwurf 2015

Robert Seidl, Fraktionsvorsitzender

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Ein ausgeglichener Haushalt 2014 mit einem Überschuss von 220.000,00 Euro signalisieren zunächst: Wir sind auf dem richtigen Weg!
Aber wenn man genauer hinschaut, hat sich die finanzielle Lage der Stadt verschlechtert.
Die durch den Verkauf von Baugrundstücken erwirtschafteten Mehreinnahmen sind ein einmaliger Effekt und bedeuten keine Reduzierung der Planansätze für die kommenden Jahre.
Bereits für 2015 erwarten wir einen Fehlbetrag von 639.200.00 Euro gegenüber den Einnahmen.

Die Haushaltssatzung 2015 zeigt wie eng das finanzielle Korsett ist und wie gering die Gestaltungsspielräume sind.
Mit 9,3 Milliarden Euro erhalten die Kommunen vom Land den bisher höchsten Beitrag aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz.
Das sind 8,9 Millionen Euro für Wassenberg und ein Plus von 8,7 % gegenüber dem Vorjahr.

Damit wird das Problem einer strukturellen Unterfinanzierung gemindert.
Trotzdem können wir mit den Landesmitteln alleine unseren Haushalt nicht sanieren.

Da müssen wir schon selber Ideen entwickeln um wieder gestalten zu können und uns vom Tropf der Finanzmärkte unabhängig zu machen.

Die Fragestellung, wie Wassenberg mittel- und langfristig eine Ertragssteigerung erzielen kann, gewinnt vor diesem Hintergrund immer mehr an Bedeutung.

Die Ausweisung neuer Baugebiete ist offensichtlich ausgereizt, ebenso die Ausweitung der Gewerbeflächen.
Der uneingeschränkte Landschaftsverbrauch wird vom Land NRW nicht mehr gefördert.
Lediglich der Lückenschluss im Stadtkern bietet noch einen kleinen Handlungsspielraum.

Die Realsteuerhebesätze der Grundsteuer A und B sind im Vergleich zu anderen Kommunen niedrig und auch die Gewerbesteuer liegt unter dem Durchschnitt. Das mag man als Standortvorteil sehen, es trägt aber auch nicht zur Erhöhung der Einnahmen bei.
Im Gegenteil die Gewerbesteuereinnahmen verzeichnen für 2015 einen Rückgang von 9%.
Dem gegenüber gehen die Orientierungsdaten laut Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW von einer Steigerung von 4% aus. Die Stadt Wassenberg bewegt sich insoweit deutlich gegen den Trend.
In der Stellungnahme der IHK heißt es „Soweit ausbleibende Nachzahlungen den Hauptgrund für diese Entwicklung darstellen, müssen sich daraus nicht zwingend alarmierende Signale für den Standort ergeben. Die Thematik sollte jedoch verfolgt und ggf. analysiert werden".

Offenbar sind es nicht nur niedrige Abgaben, die für die Ansiedlung von Unternehmen ausschlaggebend sind
Es gilt auch und vor allem die Investorenpflege nachhaltig zu verbessern und den Standort für Gewerbe und Handel attraktiv zu machen.

Der Stadtkämmerer Herr Darius hat in seiner Beschreibung zum Haushalt die Aufgaben für die Stadt klar umrissen. Dazu gehören eine Bedarfsanalyse der Sportstätten, der Schulgebäude und der sonstigen städtischen Gebäude, um diese gegebenenfalls anderen Nutzungen zuzuführen. So können notwendige Investitionsmittel freigesetzt werden. Seine Vorschläge zur Kosteneffizienz und Ertragssteigerung müssen im Detail ausgewertet und politisch unterstützt werden.

Denn auch der demografische Wandel bestimmt unseren Handlungsbedarf und muss im Rahmen der Stadtentwicklung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus gilt es, unsere Potenziale und Stärken zu identifizieren.

Was macht Wassenberg attraktiv?
Was unterscheidet uns von anderen Kommunen?
Welchen Standortvorteil haben wir?
Welche Gründe gibt es, für junge Familien und Berufspendler nach Wassenberg zu ziehen?

Wenn wir Wassenberg mit einer besonderen Wohnqualität bewerben, dann muss diese auch erlebbar sein.

Nun haben wir ja zwei Gutachten zur Stadtentwicklung in Auftrag gegeben und ein weiteres für den Rückbau der Graf Gerhard Straße liegt in der Schublade.
Input von außen ist immer gut, doch gute Ideen müssen auch umgesetzt werden.
Für 2015 bis 2018 ist dafür im Haushaltsentwurf leider kein Geld vorgesehen.

Ob und wann es für den Rückbau der B221 Fördergelder gibt, ist derzeit nicht vorhersehbar.
Das ist aus unserer Sicht keine vorausschauende Planung!

Den Anforderungen junger Familien und einer immer älter werdenden Gesellschaft muss auch bei der Planung der Innenstadtentwicklung Rechnung getragen werden.
Straßenübergänge und Gehwege müssen barrierefrei und für Kinder sicher ausgebaut werden.
Die Einkaufszentren in Wassenberg haben das Monopol der Bedarfsdeckung des täglichen Lebens und sind ohne eigenen PKW für viele Bürger schwer erreichbar.
Da muss der Einzelhandel reagieren. Wenn die Kunden nicht mehr in den Supermarkt gehen können, muss der Supermarkt als „Dienstleister" zu den Kunden kommen oder ins Stadtzentrum.
Auch ein Bürgerbus, der die Einkaufszentren von verschiedenen Haltestellen aus anfährt, ist denkbar.
Erkelenz hat im Übrigen gerade mit dem „ErkaBus" das umgesetzt, was wir Grüne mit dem Bürgerbus schon vor Jahren für Wassenberg vorgeschlagen haben.

Wassenberg als Tourismus- und Freizeitregion hat im Kreis Heinsberg durchaus ein Alleinstellungsmerkmal.
Hier gilt es, das vorhandene Naturpotenzial behutsam zu nutzen.

Insbesondere das vielgelobte Projekt „Effelder Waldsee" muss sich stetig einer Kosten- Nutzungsrechnung unterziehen. Denn stellt man die Planungsaufwendungen von 129.000 Euro für 2015 den jährlichen Pachteinnahmen von 25.000 Euro gegenüber, abzüglich der Folgeschäden für Natur und Umwelt, dann fällt die Bilanz eher bescheiden aus.

Denn eins steht fest: Wird der Waldsee bis an die Grenze der Belastbarkeit überplant, bleibt von der Artenvielfalt und Einzigartigkeit nur eine beliebige Wasserfläche übrig.

Der Effelder Waldsee ist im Übrigen nicht die einzige Wasserfläche, die man für sportliche Aktivitäten nutzen kann. Auch der Ausbau des Kanutourismus von Orsbeck bis Roermond könnte mit einer nachhaltigen Planung für Natur und Umwelt zur Attraktivitätssteigerung der Freizeitregion beitragen.

Ein gutes Beispiel für die Beliebtheit unserer Naturlandschaft ist der Birgelener Urwaldwanderweg, für den sich inzwischen immer mehr Wanderer und Erholungssuchende interessieren.

Insofern kann man nur feststellen: Wir haben das Potenzial aber es muss deutlich besser vermarktet werden, um daraus einen Mehrwert für die Stadt zu erzielen.

Zu einem attraktiven Wohnstandort gehört ein vielfältiges kulturelles Angebot, insbesondere auch für Jugendliche.

Wir sind oft darauf angesprochen worden, ob es in Wassenberg nicht mehr und qualitativ ansprechende Kulturangebote geben könnte.

Voraussetzung ist eine Bündelung der derzeitigen kulturellen Aktivitäten und eine Zusammenführung der verschiedenen Vereine und Kulturschaffenden.
Die Stadt hat mit der Begegnungsstätte und dem Bergfried hervorragende Veranstaltungsorte für Kleinkunst, Musik und Ausstellungen.
Mit Unterstützung der Verwaltung könnte ein neu zu schaffender Kulturverein oder ein Gremium aller Kulturschaffenden einen übergreifenden„Veranstaltungsplan“ erarbeiten.

Neben der Bereitstellung von Dienstleistungen sollte hierfür im Haushalt ein Etat für Kunst und Kultur eingerichtet werden. Dazu gehört zunächst eine übersichtliche Kostenaufstellung der Ausgaben für kulturelle Zwecke, welche die Stadt in Form von Personal und Zuwendungen an Vereine hat.

Hierzu haben wir einen entsprechenden Antrag eingereicht.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die Weiterführung der Sozialarbeit an der Betty-Reis-Gesamtschule.

Die Landesregierung hat dankenswerter Weise zugesagt, den 53 kreisfreien Städten und Kreisen ein Angebot zur Weiterfinanzierung der Sozialarbeit an Schulen für die kommenden drei Jahre (2015 bis 2017) mit einem Gesamtvolumen von ca. 47 Millionen Euro pro Jahr zu unterbreiten.
Wie bei der Stadtentwicklungsförderung unterstützt das Land je nach Leistungsfähigkeit die Kommunen mit einem Anteil von 50 bis 80 Prozent. Für Wassenberg liegt der Eigenanteil bei 40%.
Wir erwarten, dass die Stadt das Angebot des Landes annimmt und Ihren Kofinanzierungsanteil übernimmt. Die Verwaltung sollte hierzu zeitnah einen stimmigen Finanzierungsvorschlag vorlegen.
Die Aufrechterhaltung der Sozialarbeit ist für uns ein wichtiges Anliegen. Sie trägt dazu bei, die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zu stärken und leistet einen wichtigen Beitrag zur Armutsprävention und Integrationsarbeit.

Zum Schluss meiner Rede möchte ich auf die Situation der Flüchtlinge und Asylbewerber in Wassenberg eingehen.

Aufgrund der steigenden Zahl der Flüchtlinge hat sich vor einiger Zeit in Wassenberg ein Flüchtlingsnetzwerk gebildet. Vertreter der Kirchen und Bürger versuchen in Zusammenarbeit mit der Stadt den Flüchtlingen die notwendige Unterstützung zu geben, die Sie brauchen, um sich in ihrer neuen Situation zurechtzufinden.

Die Menschen aus den Kriegsgebieten Syrien und Afrika kommen zunehmend traumatisiert bei uns an.
Sprachbarrieren, Behördengänge und Arztbesuche sind ohne Hilfe kaum möglich.
Mit einer „Willkommenskultur" möchte das Flüchtlingsnetzwerk auch in der Bürgerschaft um Unterstützung und Integration werben.
Das Flüchtlingsproblem ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und kann nicht mit dem Hinweis auf unzureichende finanzielle Mittel von Bund oder Land abgetan werden. Die Asylsuchenden haben ein Anrecht auf eine menschenwürdige Unterbringung.

Derzeit finanziert das Flüchtlingsnetzwerk notwendige Anschaffungen und Hilfeleistungen aus privaten Spenden und Geldern der Kirchen. Zum Beispiel die Einrichtung eines Aufenthaltsraumes in der Unterkunft.
Dass sich Bürgerinnen und Bürger engagieren, ist eine tolle Sache, doch viele Probleme könnten auch mit Unterstützung von Verwaltung und Politik gelöst werden.
Die Flüchtlinge möchten zum Beispiel den Kontakt zu ihren Angehörigen in den Heimatländern mit ihren Smartphones oder PC`s aufrechterhalten.
Dabei wäre der Wunsch nach einem „Hotspot" an der Asylunterkunft mit Hilfe der Verwaltung leicht zu realisieren.
Im übrigen bekommt die Stadt vom Land weitere 54.669 Euro.
Vor diesem Hintergrund hoffe ich, dass der von uns vorgelegte ~~Antrag~~ gestern Beschluss bei allen Fraktionen auf Zustimmung stößt.

Darüber hinaus regen wir an, dass sich der Schul- Sozial- und Jugendausschuss vor Ort ein Bild von der Situation im Asylbewerberheim am Ossenbrucher Weg macht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Gestaltungsspielräume für den Haushalt 2015 und die folgenden Haushaltsjahre sind begrenzt.

Neben einer vorausschauenden Sparpolitik und der Erwirtschaftung von Effizienzen müssen die Potentiale der Stadtentwicklung sorgfältig analysiert und vermarktet werden, wenn wir Einnahmen nachhaltig generieren wollen.
Hierzu gehört auch eine zielgerichtete Investorenpflege. Aus unserer Sicht geht die CDU-Mehrheit mit den möglichen Perspektiven einer kreativen Stadtentwicklung viel zu defensiv um.

Für die Innenstadtentwicklung liegen weder Konzepte und für den Rückbau der Graf-Gerhard-Straße noch nicht einmal Haushaltsmittel vor.
Die Bündelung und Vermarktung von touristischen Angeboten ist schwach und das Kulturangebot ausbaufähig, wenn wir tatsächlich Leben in die Stadt bringen wollen.

Und nicht zuletzt gilt es einen moralischen Anspruch zu erfüllen.
Für die Menschen, die in unserer Stadt Asyl suchen, müssen Mindestvoraussetzungen für eine menschenwürdige Unterkunft geschaffen werden. Es kann nicht sein, dass die Stadt sich wegduckt, wenn es um notwendige Hilfestellungen im Alltag geht. Vor diesem Hintergrund erwarten wir, dass die Verwaltung die ehrenamtlichen Aktivitäten des Flüchtlingsrates mit ihrem Know-how und Sachmitteln weiterhin unterstützt. Als Mitglied des Flüchtlingsnetzwerkes sollte sie in Ihren Bemühungen nicht nachlassen und wenn nötig auch finanzielle Mittel bereitstellen.

Vor diesem Hintergrund können wir nur feststellen: Der vorliegende Haushalt ist ausgeglichen und weist einen niedrigen Schuldenstand auf. Aber er setzt politisch und strategisch nicht die richtigen Anreize für eine nachhaltige Stadtpolitik. Deswegen werden wir uns bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

ANLAGE 14

F D P – Die Liberalen

www.fdp-wassenberg.de

Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg

Haushalt 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens, sehr geehrte Damen und Herren,

an dieser Stelle möchten wir uns bei unserem Kämmerer, Herrn Darius, für die gute Unterstützung bei unseren Beratungen bedanken. Er stand für alle offenen Fragen bereit. Außerdem hat er - wie schon in den Jahren zuvor - gemeinsam mit seinen Mitarbeitern bei der Erstellung des Haushaltsplanes 2015 eine äußerst solide und transparente Arbeit geleistet.

Ihnen, Herrn Bürgermeister Winkens, möchten wir im Namen aller Liberalen dafür danken, dass Sie sich stets für die Belange der Stadt Wassenberg eingesetzt haben, immer auch über die Fraktionsgrenzen hinweg.

Unsere Stadt Wassenberg entwickelt sich positiv und hat in den letzten Jahren Vieles dazu gewonnen, was alte Schätze in neuem Glanz erscheinen lässt.
Diese Entwicklung trägt entscheidend zur strategischen Ausrichtung zu einem erfolgreichen und tragfähigen Schwerpunkt Tourismus bei.

Dies betrifft u.a. den gerade frisch renovierten Bergfried. Leider ist man bezüglich des **Nutzungskonzeptes Bergfried** immer noch nicht viel weiter gekommen, obwohl bei Einbringung dieses Haushaltes durch Bürgermeister Winkens dieses quasi versprochen wurde. Ich zitiere: „Noch in diesem Jahr soll ein Nutzungskonzept entwickelt werden, zu dem es einen runden Tisch geben soll, an dem alle Interessierten ihre Meinung und ihre Ideen einbringen können". Bis heute warten wir auf eine Einladung zu eben jenem runden Tisch.

Wie schon in den vielen Jahren zuvor favorisieren wir weiterhin eine noch stärkere **interkommunale Zusammenarbeit**. Hier sind schon Anfänge gemacht worden, jedoch sollten eingefahrene kommunale Strukturen immer wieder hinterfragt werden und wiederholt geprüft werden. Wo große Einsparpotentiale bestehen, wie z. B. beim Beschaffungswesen, der EDV und der Abfallentsorgung, sollten weitere interkommunale Anstrengungen forciert werden.

Und nun zitiere ich unsere eigenen Haushaltsbemerkungen von 2012 und 2013 bezüglich eines **Zukunftskonzeptes Gebäudemanagement**:

„Wie auch schon für den Haushalt 2012 und auch 2013 gefordert, sollte das Gebäudemanagement mit Folgenutzung von öffentlichen Gebäuden im Rahmen des Demografiewandels einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Es liegen genügend Erhebungen mit neuen Bevölkerungsprognosen vor, u.a. bei www.wegweiser-kommunen.de. Hier besteht unserer Meinung nach erheblicher Handlungsbedarf. Städtische Ressourcen sind reichlich vorhanden und können genutzt werden. „Alle Dächer sind gebaut". Kostenträchtige Neubauten können somit verhindert werden, wirtschaftsverträgliche Umbauten sollten mit einbedacht werden, Multifunktionalität ist gefordert. Das kommt dann wieder einer sparsamen Haushaltspolitik entgegen, wie schon lange von uns gefordert. Alle Gebäude, die nicht betriebsnotwendig sind, sollten benannt werden, um die potentiellen Einsparungen prüfen zu können. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat schon im Sommer 2012 in einem Prüfbericht alleine im Grundschulbereich ein Einsparpotential von 600.000 Euro errechnet."

Diese Ideen scheinen wohl auch in unserer Verwaltung schon Zuspruch gefunden zu haben sowohl bei Einbringung des Haushalts 2014 als auch jetzt bei Einbringung des Haushaltes 2015. Deshalb erfolgte nun ein entsprechender Antrag.

Auch möchten wir erneut (dies ist jetzt das sechste Jahr in Folge) darauf hinweisen, dass, bedingt durch eine geänderte demographische Entwicklung ein Konzept für die künftige Nutzung der Sportstätten erarbeitet werden sollte.
Deshalb beantragt die FDP (Antrag liegt der Verwaltung vor), dass die Verwaltung ein Konzept für die künftige Nutzung der Sportstätten bis Mitte des Jahres 2015 erarbeitet (**Zukunftskonzept Gebäudemanagement, Sportstätten**). Damit könnte es zu Qualitätssteigerungen (z.B. Kunstrasenplätze) kommen, die letztendlich wieder unseren Sportvereinen zu Gute kommen würden. Bisher leisten wir uns liebgewonnene „Standards". Bei dieser Gelegenheit könnten dann alle vorhandenen Sportstätten mit den damit verbundenen Immobilien sowie die Kinderspielplätze unter die Lupe genommen werden.
Es sollten rechtzeitig, d.h. jetzt noch im ersten Halbjahr 2015, in einem ersten Entwurf gemeinsam Rahmenbedingungen unter planungsrechtlichen Gegebenheiten geschaffen werden, damit die anstehende Landesentwicklungsplanung uns heute noch bestehende Möglichkeiten nicht nimmt.

F D P – Die Liberalen www.fdp-wassenberg.de
Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg

Erneut (nach den Jahren 2008 bis 2013) – wir geben jetzt kurz nach der Kommunalwahl weiterhin nicht auf – möchten wir das Thema **Gesamtkonzept Wassenberger Feuerwehr** mit ihren einzelnen Löschgruppen aufgreifen. Vor uns im ersten Halbjahr 2015 wird ein zu verabschiedender Brandschutzbedarfsplan aufgestellt werden. Wir sind aber der Meinung, dass sich die Verwaltung, gemeinsam mit den Parteien und der Feuerwehr, im Vorfeld zusammensetzen sollte, um ein mittel- und langfristiges Konzept Wassenberger Feuerwehr unter finanziellen Aspekten zu erstellen.

In anderen gut funktionierenden Verwaltungen gehen wir davon aus, dass **gestellte Anträge** gut strukturiert, archiviert und zeitnah bearbeitet werden. Dieses ist zur Zeit bei uns in Wassenberg nicht der Fall.
Wir sind der Meinung, dass es heutzutage kein Problem darstellen sollte, jederzeit Einsicht in den Bearbeitungsstand der erfolgten Anträge zu haben (Excel Dateien und mehr).
Deshalb heute folgende Frage an den Bürgermeister: Können Sie mir hier und heute zusagen, dass unsere zuvor gestellten Anträge, die ja nichts Unmögliches darstellen, aber trotzdem für die Entwicklung der Stadt Wassenberg immens wichtig sind, jetzt auch endlich in 2015 zeitnah bearbeitet werden?

Meine Damen und Herren, der uns vorliegende Haushalt 2015 ist, wie auch schon in den Jahren zuvor, weitestgehend finanziell fremdbestimmt, so dass es so gut wie keine eigenen Spielräume mehr gibt. Deshalb wird es aber immer wichtiger werden, diese Spielräume zu nutzen, Einsparpotenziale zu erkennen und umzusetzen. Wir sollten offen sein für neue Ideen des 21. Jahrhunderts und nachhaltig wirtschaften, um auch der nachfolgenden Generation ein lebenswertes Leben in unserem Wassenberg zu ermöglichen. Ziel sollte es sein, langfristig so niedrig verschuldet zu sein als möglich, so dass, wenn es brennt, wir jederzeit die Möglichkeit haben Schulden,
wieder aufzunehmen.

Der Haushalt ist ausgeglichen und solide. Wir werden ihm zustimmen.

Schließen möchte ich gerne mit einem Zitat von Albert Einstein: „Mehr als die Vergangenheit interessiert mich die Zukunft, denn in ihr gedenke ich zu leben."

Vielen Dank.

Dr. Susanne Beckers

11. Dezember 2014

ANLAGE 15

Stellungnahme der Fraktion " DIE LINKE" zum Haushaltentwurf der Stadt WASSENBERG für das Jahr 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,
Liebe Gäste!
Mit dem heute im Entwurf vorliegenden und zur Entscheidung anstehenden Haushalt für das Jahr 2015 wird ein weiterer bemerkenswerter Schritt zur Gesundung der Kommunalfinanzen unserer Stadt vollzogen.
Das heißt, der pessimistische Prozess des steten Schuldenanstiegs konnte durchbrochen werden. Leider noch nicht der des Kapitalverzehrs der Stadt zur Deckung des Haushalts.
Beweis für die positive Entwicklung ist u.a. auch, dass das Jahr 2014 mit einem ausgeglichenen Haushalt abgeschlossen wird und die Eckpunkte zum Haushaltentwurf für das Jahr 2015 deutlich machen, dass das angestrebte Ziel, im Jahre 2018 wieder einen Jahresüberschuss zu erwirtschaften, realistisch ist.
Das Konzept der Stadtkämmerei einer geordneten Haushaltwirtschaft hat sich als Führungsinstrument der Stadtfinanzen bewährt und trägt erste Früchte. Dabei ist es erfreulich, dass alle im Stadtrat vertretenen Parteien nicht nur grundsätzlich zu ihm stehen, sondern selbiges unterstützen und- wir denken positiv -es hoffentlich auch fortsetzen wollen. Für das bisherige konstruktive Einvernehmen der Fraktionen in dieser Sache wäre es sehr schädlich, wenn jemand die erreichten zuversichtlichen Ergebnisse für sich vereinnahmen würde. Wir halten das Konzept für alternativlos und möchten die Gelegenheit nutzen, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtkämmerei und seinem Leiter ,Herrn Darius, für die gute Arbeit unseren Dank auszusprechen.
Wir müssen natürlich auch zur Kenntnis nehmen, dass wir nicht im luftleeren Raum handeln. Die Finanzbeziehungen zu Bund und Land sind von grundlegender Bedeutung für die Zukunft der Kommunen in NRW.
Betrachtet man jedoch die Finanzlage von NRW, so gibt es nur die Einschätzung " sehr bedenklich". Bis 2019, das ist das Jahr, in welchem die Neuregelung der deutschen Finanzverfassung (Länderfinanzausgleich) zwischen Bund, Ländern und Kommunen abgeschlossen sein soll, ist kaum zu erwarten, dass von Seiten des Landes bedeutende Entscheidungen gegen die fortwährende strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen ausgehen werden.
NRW hat hinsichtlich seiner Finanzen genügend mit sich selbst zu tun.
Die Neuverschuldung in NRW steigt im Haushaltsjahr 2014 von 2,4 auf 3,2 Milliarden €, d.h. die Gesamtschulden erhöhen sich damit auf rund 140 Milliarden €.

Entgegen der desolaten Finanzsituation ist es erfreulich, dass sich die Landesregierung dem Druck der Bevölkerung gebeugt hat und nunmehr die Schulsozialarbeit fördert. Ja, sie haben sich nicht verhört, "fördert" und nicht in vollem Umfang bezahlt. Das Land hat zugesagt, rund 60% der Kosten für die Schulsozialarbeit zu übernehmen, bei Notkommunen soll es sogar etwas mehr sein.

Wir sind sehr glücklich darüber, dass die Schulsozialarbeit nunmehr weitergeführt werden kann, aber ist es nicht rücksichtslos, dass die Kommunen kräftig (40%) mit bezahlen müssen. Die Kommunen schwimmen ja im Geld! Aus unserer Sicht ist das Land für die Schulsozialarbeit verantwortlich und damit für die Bezahlung. Und, die jetzt getroffene Entscheidung stellt auch nur ein Provisorium dar, da sie auf nur 3 Jahre begrenzt und gesetzlich nichts geregelt ist. Also, diese Baustelle bleibt uns erhalten, aber "der Spatz in der Hand ist besser als die Taube auf dem Dach".

Die Kommunen in NRW sind aufgrund von Gesetzen von Bund und Land verpflichtet, klar definierte Aufgaben zu erfüllen, die eigentlich nicht von den Kommunen zu bezahlen sind.

Ein Gutachten hat festgestellt, dass die Kommunen in NRW für Bund und Land jährlich Leistungen in Höhe von 2,15 Mrd.€ erbringen müssen.

Mitte der 80 er Jahre bekamen die Kommunen 28,5% aus dem Steuertopf des Landes. Heute sind es nur noch 23 %. Das Land hat das Konnexitätsprinzip bewusst und zielstrebig gebrochen und trägt eine große Schuld an der Verelendung der Kommunen. Eigentlich ein Fall für das Verfassungsgericht. Die Kommunen brauchen unbedingt wieder diesen 28,5% Anteil, um endlich schrittweise gesunden zu können.

"Die Schulden des Bundes, der Länder und der Kommunen sind das Vermögen der Reichen" Geld verschwindet nicht. Und hier muss der Hebel angesetzt werden.

Der gesellschaftliche Reichtum ist so groß wie noch nie. Doch er ist bedrohlich systemgefährdend ungleich verteilt.

Doch die große Koalition hat Steuererhöhungen für Reiche zum Tabu erklärt. Gleichzeitig trägt sie die "schwarze NUll" wie eine Monstranz vor sich her, obwohl die deutsche Wirtschaft schwächelt, d.h., wir hatten im II. Quartal ein Minuswachstum von minus 0,1 und 3. Quartal ein Wachstum von +0,1 %.

Vom Bund sind also keine Wunder zu erwarten.

Der Bundeshaushalt mit der schwarzen Null ist beschlossen, aber
- die Wirtschaft lässt sich nicht aus der Krise sparen; und wir sind überzeugt davon,
- Investieren und gerechte Steuern - nur so geht der Aufschwung.
Derzeit haben die Verhandlungen über die Zukunft der Finanzbeziehungen zwischen Bund und den Bundesländern begonnen. Im Moment muss man eher von Hauen und Stechen reden.
Wir fordern einen fairen und nachhaltigen Länderfinanzausgleich!
Wir meinen, diese Forderung ist ein Anliegen aller im Stadtrat vertretenen Parteien.
Das Land als Verhandlungsteilnehmer hatte bisher häufig klebrige Finger, wenn es um die Weiterreichung von Geld an die Kommunen ging.
Wir fordern eine direkte Beteiligung der Kommunen an der Reform des Länderfinanzausgleichs. Wir sollten darüber nachdenken, wie das realisiert werden sollte.
Im Mittelpunkt sollten dabei solche Fragen/Probleme wie folgt stehen:
- *Auskömmliche Finanzausstattung aller Bundesländer und Kommunen.*
- *Die finanzielle Ausstattung der Kommunen wird direkt in die Bundesregelung aufgenommen;*
- *Der Solidaritätszuschlag sollte weiterentwickelt werden und die Finanzierung notwendiger Investitionen in strukturschwachen Regionen in allen Teilen Deutschlands ermöglichen;*
- *Wer bestellt, bezahlt. Die Kosten steuerfinanzierter Sozialausgaben, die bundesgesetzlich geregelt sind, sind grundsätzlich durch den Bund zu tragen.*

Wir unterstützen die Initiative schon vieler Kommunen, dass über den deutschen Städtetag die Kommunen an den Verhandlungen beteiligt werden.
Fakt ist und bleibt, wenn sich die Kommunen nicht einmischen zur Durchsetzung ihrer berechtigten Interessen, muss man letztendlich mit dem zufrieden sein, was die Landesregierung aushandelt.
Wir müssen uns dann nicht über die hohe Kreisumlage wundern.
Unser Kämmerer stellt zurecht fest, dass die gesamten Steuereinnahmen der Stadt einschließlich Einkommen- und Umsatzsteueranteil von rd. 11,4 Mio. Euro zum "bloßen Durchlaufposten" werden.
Ob gegen die sehr hohe Umlage geklagt werden kann, das muss geprüft werden, aber wir haben im Ergebnis einer Konsultation bei dem Kreiskämmerer große Zweifel, dass das Erfolg haben kann.

Die von Herrn Darius in seinem Vortrag auf den Seiten 4 bis 6 formulierten Aufgabenstellungen finden unsere Zustimmung, und ihre Realisierung werden wir unterstützen.
Besonders begrüßen wir den neuen Versuch, Erträge aus der Nassabgrabung durch Verhandlungen mit der Kirchengemeinde doch noch erzielen zu können.

Im Internet haben wir einen interessanten Vorschlag gefunden, wie die Finanznot der Kommunen gelindert werden kann:
"Steigerung der Gewerbesteuereinnahmen durch kommunale Gewerbesteuerprüfer"
Dazu heißt es in einer Mitteilung der Stadt KÖLN:
Durch die Tätigkeit der Betriebsprüfung werden pro Mitarbeiter und Jahr (nach erfolgter Einarbeitung) durchschnittlich ca. 1 Mio.€ Gewerbesteuermehreinnahmen als IST erwirtschaftet, die ansonsten nicht erwirtschaftet würden.(Stadt Köln: Vorlagen-Nummer: 0916/2012).In Duisburg konnte der dortige Stadtkämmerer 1,4 Mill. € erzielen."
Zur Erläuterung, die Überprüfung von Unternehmen durch das Finanzamt findet nur etwa alle 13Jahre statt, wobei Nachforderungen können jedoch nur für vier Jahre geltend gemacht werden .Wassenberg müsste dazu mit zwei weiteren Kommunen eine Kooperation bilden.

Dem Stellenplan können wir nicht zustimmen. Die Stelle des Beigeordneten besteht weiterhin. Es gibt für diesen Posten keine Stellenbeschreibung und im Verwaltungsgliederungsplan erscheint diese Stelle auch nicht. Was soll das? Soll hier für einen Versorgungsfall eine Stelle freigehalten werden, oder?

Trotz unserer angespannten Haushaltlage können wir doch noch einige Investitionen realisieren.
Wir sind mit den Maßnahmen einverstanden.
Bezüglich der Umsetzung der Abwasserkonzeption werden wir in einem Antrag bitten, den Rat umfangreich über die Ergebnisse der letzten 4 bis 5 Jahre zu informieren und wie sehen die Planungen für die nächsten 5 Jahre aus.?

Der Meinung unseres Bürgermeisters:" Die Konzeption zur Entwicklung der Innenstadt, die von allen Parteien im Wahlkampf gefordert wurde, muss im nächsten Jahr konkrete Formen annehmen, "schließen wir uns an.
Im Jahre 2017 sind für die Stadtkernsanierung 700.000€ vorgesehen.
Eine vom Rat beschlossene Konzeption, in welche auch die Ideen, Wünsche und Vorschläge unserer Bürgerinnen und Bürger eingeflossen sind, ist im Moment nicht sichtbar.

Wenn die Bauarbeiten 2017 beginnen sollen, muss schon 2015 die Planung erfolgen. Auch hierzu werden wir eine Anfrage starten.
Große Sorgen bereiten uns der Mangel an Sozialwohnungen. In NRW liegt der Bedarf bei über 1,7 Mill. solcher Wohnungen. Zur Verfügung stehen etwa nur 500 000.Zudem verschwinden jährlich ca. 46 000 Sozialwohnungen, weil die Frist der Mietpreisbindung ausläuft. Auch in Wassenberg ist die Situation ernst. Hier fehlt es an statischen Angaben. Entsprechend den Empfehlungen des Pestel-Institutes braucht es einen " Masterplan für den sozialen Wohnungsbau". Auch dieses Problem werden wir nochmals aufgreifen.
Ich komme zum Ende unseres Vortrages und möchte jedoch noch einmal einen Sachverhalt aufgreifen.
In der letzten Ratssitzung wurde unser Vorschlag, dem 70. Jahrestag der Befreiung Wassenbergs zu gedenken, von der Fraktion der CDU abgelehnt mit der Begründung: "Wir halten allerdings eine vom Rat verordnete zusätzliche und politische motivierte Gedenkfeier für nicht angebracht."
Sehr geehrter Herr Dohmen, wir nehmen die Entscheidung ihrer Fraktion, eine offizielle Gedenkfeier abzulehnen, zur Kenntnis.
Uns politische Motive zu unterstellen, weisen wir jedoch strikt zurück.
Wir machen angesichts von Millionen Toter,(Deutschland ca 6,5 Mill., USA 400 000 Sowjetunion 27 Mill. europäische Juden 6,0 Mill.) millionenfachen Elends, Flucht und Vertreibung, keine politischen Spielchen.
Und, eine Überraschung unseres Antrages gab es auch nicht. Im Gegenteil!
In unserer Haushaltrede für 2014 hatten wir erinnert: Ich zitiere:
"Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um Ihnen ins Gedächtnis zu rufen, dass sich 2015 die totale Niederlage Nazideutschlands zum 70. Mal jährt.
Der Bundespräsident, von Weizäcker, sprach von der Befreiung des deutschen Volkes.
Das fast total zerstörte Wassenberg wurde am 28. Februar 1945, das war ein Mittwoch, von den amerikanischen- Streitkräften eingenommen (befreit).
Wir schlagen vor, dass aus diesem Anlass parteiübergreifend unter Federführung des Herrn Bürgermeisters Maßnahmen zum Gedenken, Erinnerns und der Mahnung durchgeführt werden. Denken wir dabei auch daran, dass die Zahl der Menschen der Kriegsgenerationen mehr und mehr gegen 0 geht.
Wir bitten den Herrn Bürgermeister, dass er noch vor den Wahlen zu einen "Runden Tisch einlädt, um über mögliche Maßnahmen bezüglich Inhalt sowie Art und Weise zu beraten."
Herr Bürgermeister, von uns kein weiterer Kommentar, aber die Fakten sprechen für sich selbst!?

Was den Haushalt betrifft, so sind wir grundsätzlich mit seinem Inhalt, besonders den Zielstellungen einverstanden.
Leider werden wir ihn nicht zustimmen, da sich die Mehrheitsfraktion wieder nicht entschließen kann- besser nicht will- aus partei-taktischen Gründen, die Stelle des Beigeordneten ersatzlos zu streichen.
Das wird uns nicht daran hindern, trotzdem aktiv an der Realisierung des Haushaltes 2015 mitzuwirken.
In wenigen Tagen ist Weihnachten und das Neujahrsfest.
Wir möchten aus diesem Anlass allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt, allen hier Anwesenden, aber auch deren Familien ein frohes Weihnachten und ein erfolgreiches, gesundes und friedliches Neues Jahr wünschen.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Fraktion "DIE LINKE"
i. A. Dr. Wolfgang Feix

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Musterverordnung

(Stand: September 2009)

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt / Gemeinde ..... vom .....

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmungen
§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren
§ 5 Tiere
§ 6 Verunreinigungsverbot
§ 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
§ 9 Kinderspielplätze
§ 10 Hausnummern
§ 11 Öffentliche Hinweisschilder
§ 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
§ 14 Brauchtumsfeuer
§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
§ 16 Ordnungswidrigkeiten
§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImschG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2006 (GV. NRW. S. 622)[1], wird von der Stadt / Gemeinde ... als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt / Gemeinde ... vom ... mit Zustimmung der Bezirksregierung ... vom ... für das Gebiet der Stadt / Gemeinde ... folgende Verordnung[2] erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

---

[1] siehe Erläuterung zur Präambel

[2] Bei einzelnen Vorschriften (z.B. §§ 6, 7) können sich Überschneidungen zu anderem Ortsrecht ergeben. Das vorliegende Muster berücksichtigt derartige Überschneidungen nicht, da sie örtlich unterschiedlich sind. Bei Umsetzung der Musterverordnung sind daher u.U. Anpassungen erforderlich.

2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt / Gemeinde genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

(1) Alternative 1: Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW etwas anderes geregelt ist. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

Alternative 2: Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

(3) Stadttauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 6

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von .... m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle , Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9

Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Das Rauchen auf Kinderspielpätzen ist verboten.

§ 10

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des

Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnumerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImschG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis ... Uhr;
2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis ... Uhr;
3. für die Jahrmärkte... bis ... Uhr;
4. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis ... Uhr (Hinweis: Nennung der konkreten Veranstaltungen erforderlich);
5. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis ... Uhr

(2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis ... Uhr erlaubt.

§ 13

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImschG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 14

Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.

(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichenVerkehrsanlagen,
5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefonfür Notruf).

(3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und trauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
9. die Hausnumerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImschG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt, oder

2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt, oder

3. die Anzeigepflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt/Gemeinde ... vom ... außer Kraft.

Allgemeine Vorbemerkung:

Bei der Musterverordnung handelt es sich um einen inhaltlichen Rahmen, der nach Diskussion im Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW als sinnvoll für den Inhalt einer ordnungsbehördlichen Verordnung angesehen wurde. Jede Stadt/Gemeinde muss nach ihren örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen selbst darüber entscheiden, ob und inwieweit sie die in der Musterverordnung vorgesehenen Regelungen übernehmen will bzw. weitere Inhalte für sinnvoll erachtet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Verbotstatbestände in ähnlicher Form schon in Spezialgesetzen (Straßenverkehrsrecht, Wassergesetz, Strafgesetzbuch) geregelt sind, so dass es ggf. möglich wäre, Verstöße gegen entsprechende Verhaltenspflichten allein aufgrund dieser Sondervorschriften zu ahnden. Es empfiehlt sich daher ernsthaft zu prüfen, ob eine eventuelle ordnungsbehördliche Verordnung nur auf die Tatbestände beschränkt werden soll, die Verhaltensweisen verbieten, die bisher nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen in Spezialvorschriften sanktioniert werden können. Lässt man sich von diesem Gedanken leiten, so verbliebe es allenfalls bei den in den §§ 4, 5 Abs. 1, Abs. 3; und 13 geregelten Tatbeständen.

Einzelbegründung

Anmerkung zur Präambel

Gemäß § 30 Nr. 3 OBG müssen ordnungsbehördliche Verordnungen im Eingang auf die Bestimmungen des Gesetzes Bezug nehmen, aufgrund deren sie erlassen sind. Dabei kommt bezüglich des § 13 der Musterverordnung anstelle der Ermächtigungsgrundlage im Ordnungsbehördengesetz auch § 5 Abs. 1 LImschG NRW als Ermächtigungsgrundlage in Betracht. Hinsichtlich der dann zu beachtenden Besonderheiten verweisen wir auf die Mitteilungen des NWStGB vom 5. Juli 1992 (Nr. 310), S. 202. Das Muster der vorliegenden Verordnung geht in der Präambel davon aus, dass § 5 Abs. 1 LImschG NRW Ermächtigungsgrundlage für § 13 der Musterverordnung ist, und dass deshalb gem. § 5 Abs. 4 LImschG NRW auch die Zustimmung der Bezirksregierung zu dieser Bestimmung einzuholen ist. § 12 der Musterverordnung beruht hingegen auf den §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 LImschG NRW. Insoweit sind die besonderen Verfahrensvorschriften des § 5 LImschG NRW nicht einschlägig.
Soweit die Normen des LImschG NRW nicht als Ermächtigungsgrundlage herangezogen werden, ist die Präambel entsprechend zu ändern. In diesem

Fall wären die entsprechenden Paragrafen des LImschG NRW sowie ggf. der Zusatz „mit Zustimmung der Bezirksregierung ... vom ..." zu streichen.

Anmerkung zu § 1

a) Zu § 1 Abs. 1 S. 2:

Eine Aufnahme und Regelung des „Fußgängerbereichs" in eine ordnungsbehördliche Verordnung - wie bei vielen Gemeinden geschehen - erübrigt sich. Gem. § 41 StVO, Zeichen 242, bleibt der Fußgängerbereich den Fußgängern vorbehalten. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen. Durch Zusatzschilder kann Fahrzeugverkehr zugelassen werden. Dementsprechend kann ein Missbrauch - insbesondere auch durch Skateboardfahrer und Inlineskater - bereits nach § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO iVm § 24 StVG ein Bußgeld zur Folge haben. Aus diesem Grund besteht für eine darüber hinausgehende Regelung in einer ordnungsbehördlichen Verordnung keine Notwendigkeit.

b) Zu § 1 Abs. 2 Ziff. 1:

Es hat sich mehrfach gezeigt, dass Städte/Gemeinden in ihrer Ordnungsbehördlichen Verordnung nicht zwischen „Waldung" und „Wald" unterschieden bzw. in ihrer Verordnung den „Wald" mit aufgenommen haben. Es ist daher ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass streng zwischen „Waldung" und „Wald" unterschieden werden muss. Die Stadt/Gemeinde ist grundsätzlich nicht befugt, Ordnungsverstöße im Waldgebiet zu verfolgen. Einschlägig sind in diesen Fällen ausschließlich das Bundeswaldgesetz und das Landesforstgesetz als höherrangiges Recht. Die Legaldefinition des Begriffs „Wald" findet sich in § 1 Abs. 1 BundeswaldG. Demgegenüber lässt sich nach § 1 Abs. 2 BundeswaldG und § 1 Abs. 2 LandesforstG „Waldung" definieren als in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind sowie Weihnachtsbaum-/Schmuckreisigkulturen und zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen.

Anmerkung zu § 3

a) Es erfolgte eine Unterteilung in Absatz 1 und Absatz 2; dies geschah aus Klarstellungsgründen und zur Vereinfachung. Aufgrund des Sinnzusammenhanges sind beide Regelungen zusammengefasst und

auch auf Verkehrsflächen ausgedehnt. Dies ist notwendig, da unter „Verkehrsflächen" nicht nur die Flächen und Bereiche fallen, die bereits im Straßen- und Wegegesetz und der StVO geregelt sind. Abs. 2 Nr. 4 wurde aufgenommen, um den Gemeinden in Verbindung mit § 1 der Musterverordnung Gelegenheit zu geben, auch gegen Skateboardfahrer, Inlineskater u.ä. vorgehen zu können. Eine solche Regelung ist notwendig, weil eine ausreichende Regelung im Straßen- und Wegegesetz NW iVm StVO nicht gegeben ist. Eine Regelung im Straßen- und Wegegesetz iVm der StVO betrifft lediglich die öffentlichen Straßen inklusive der Fußgängerbereiche - nicht jedoch die übrigen der unter § 1 der Musterverordnung genannten Flächen.

Die Ausnahmeregelung in Abs. 2 Nr. 5 wurde in Anlehnung an § 24 StVO aufgenommen werden. Hiernach sind Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel nicht Fahrzeuge iSd StVO. Auch dürfen Krankenfahrstühle u.ä. dort wo lediglich Fußgängerverkehr zulässig ist, gefahren werden. Was für öffentliche Straßen und Fußgängerbereiche gilt, muss in diesen Fällen auch für alle anderen Verkehrsflächen gelten.

b) Zahlreiche Städte und Gemeinden haben in ihrer Ordnungsbehördlichen Verordnung ein Badeverbot in Baggerseen bzw. stehenden Gewässern u.ä. aufgenommen. Eine solche Aufnahme in die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht möglich. Gem. § 34 LWG kann ausschließlich die allgemeine Wasserbehörde durch eine ordnungsbehördliche Verordnung beispielsweise den Gemeingebrauch regeln bzw. einschränken. Nach § 137 LWG ist „allgemeine Wasserbehörde" die obere bzw. untere Wasserbehörde. Obere Wasserbehörde ist gem. § 136 LWG die Bezirksregierung, untere Wasserbehörde der Kreis. Die Stadt/Gemeinde ist folglich nicht befugt eine entsprechende ordnungsbehördliche Regelung zu treffen. Davon unberührt bleibt eine gemeindliche Benutzungssatzung, die aufgrund einer Verordnung des Kreises ergangen ist. Im Rahmen einer solchen Benutzungssatzung kann auch ein Badeverbot ausgesprochen werden.

Anmerkung zu § 4 (Werbung, Wildes Plakatieren)

Zwar ist unter dem Gesichtspunkt der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) nach wie vor - insbesondere auch innerhalb der Rechtsprechung - umstritten, ob das unbefugte „wilde" Plakatieren den Straftatbestand der Sachbeschädigung erfüllt (vgl. hierzu die Kommentierung in SCHÖNKE/SCHRÖDER, § 303, Rn. 8c - 9, 27. Auflage 2006 m.w.N.), jedoch

kann auch ohne eine solche Sachbeschädigung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen. Zweck eines solchen Plakatierungsverbots ist nicht die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs im straßenverkehrsrechtlichen Sinne, wenngleich sie durch wildes Plakatieren im Einzelfall durchaus berührt sein kann. Vielmehr sollen die öffentlichen Straßen und das Straßenbild der Gemeinde vor Verunreinigung und Verschandelung geschützt werden. Dieser Schutz vor Verschandelung und Verunreinigung ist Bestandteil der öffentlichen Ordnung. Das wilde Plakatieren, vor allem in örtlicher und zeitlicher Häufung allein oder im Zusammenhang mit aufgemalten Parolen oder Graffiti, ist durchaus geeignet, die öffentliche Ordnung nachhaltig zu stören und sich zu einem polizeiwidrigen Schaden auszuwachsen. Dies ist in der Rechtsprechung bereits mehrfach anerkannt worden (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 1978, 1637; OLG Stuttgart NVwZ 1987, 171). Die Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart führen diesbezüglich aus, dass bei wildem Plakatieren erfahrungsgemäß stets eine derartige Häufung drohe, so dass auch das einzelne Plakat, das für sich genommen lediglich eine Beeinträchtigung oder Belästigung darstelle, mit einer ordnungsbehördlichen Verfügung bekämpft werden könne. Die Auswüchse des wilden Plakatierens könnten sinnvollerweise nur verhindert werden, wenn die zuständigen Behörden schon gegen das einzelne Plakat einschreiten könnten.

Es ist jedoch unsererseits ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Inanspruchnahme des Veranstalters nicht im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgen kann.

Eine Anwendung des § 18 OBG kommt nicht in Betracht, da sich diese Vorschrift nur gegen den Eigentümer der Sache richtet. Die Inanspruchnahme des Veranstalters in den Fällen, in denen der eigentliche „Täter" nicht ermittelt werden kann, käme vielmehr einer Gefährdungshaftung gleich. Eine solche Gefährdungshaftung ist jedoch mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren, denn Grundlage der Haftung ist das Verschulden im weitesten Sinn (Vorsatz und Fahrlässigkeit). Das deutsche Rechtssystem im Bereich des Straf- und des Ordnungswidrigkeitenrecht sieht - im Gegensatz zum Zivilrecht - grundsätzlich keine Haftung für fremdes Verschulden vor. Einzig § 7 StVG (Halterhaftung) stellt nicht ausschließlich auf eigenes Verschulden ab. Diese Vorschrift regelt jedoch die Verschuldensfragen lediglich unter dem Gesichtspunkt der Kostentragungspflicht und nicht unter dem Gesichtspunkt eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestandes. Sofern im Strafgesetzbuch von Gefährdungsdelikten die Rede ist (bspw. § 316 StGB - Trunkenheit im Verkehr), stellen diese auf eigenes gefährliches Tun ab, das bestraft wird bzw. werden kann, obwohl der sonst notwendige konkrete

Taterfolg nicht eingetreten ist. Eine Inanspruchnahme kann lediglich nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz oder dem BGB erfolgen. Die Vorschriften des OWiG stellen wie die des StGB grundsätzlich auf den unmittelbaren Täter ab. Im Rahmen der Ermittlungen dieses Täters kann der Veranstalter als Zeuge vernommen werden. Dieser Ladung muss er zwar nachkommen (§ 161 a StPO), kann sich jedoch - wenn er sich durch seine Aussage selbst belasten würde - auf ein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) berufen. Verweist der Auftraggeber/Veranstalter seinerseits auf Dritte (Schüler, Studenten), so besteht u.U. die Möglichkeit, die Werbefirma nach § 130 OWiG zu einem Bußgeld heranzuziehen.

Unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten kann zunächst auf die Beseitigungsansprüche gegen den Störer nach §§ 862 BGB (wg. Besitzstörung) und 1004 BGB (wg. Eigentumsstörung) verwiesen werden. Eine Inanspruchnahme des Auftraggebers kommt hier in seiner Funktion als „mittelbarer Störer" in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BGH ist mittelbarer Störer jeder, der die störende Einwirkung eines Dritten adäquat ursächlich veranlasst hat und sie verhindern kann (BGHZ 106, 229). In diesen Fällen liegt die Beweislast beim Veranstalter; er muss beweisen, dass er alles zur Vermeidung der Störung getan hat (BGH NJW 1982, 440); ein Verschulden auf seiten des mittelbaren Störers ist nicht erforderlich. In Betracht kommen auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung gem. §§ 823 ff. BGB, mit der Rechtsfolge des Schadensersatzes. Der Schadensersatz geht hierbei grundsätzlich zunächst auf Naturalrestitution, d. h. auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, vgl. §§ 249 ff. BGB. Erst wenn dies nicht (mehr) möglich ist, kommt Schadensersatz als Wertersatz in Form einer Geldzahlung in Betracht. Die für einen Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB notwendige Rechtsgutverletzung ist hier in der Verletzung des Eigentums zu sehen. Da es im Zivilrecht auf eine Beschädigung des Eigentums nicht ankommt, vielmehr eine Verunstaltung der Sache bereits ausreicht und der Verursacher zumindest auch fahrlässig gehandelt haben wird, bestehen hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen keine Bedenken. Eine Inanspruchnahme des Veranstalters kommt gem. § 831 BGB in Betracht. Zwar besteht für den Veranstalter die Möglichkeit zur Exkulpation; er muss jedoch beweisen, dass er sowohl die erbrachten Leistungen als auch die ausführenden Personen sorgfältig überprüft und ausgewählt hat. Problematisch ist hier allerdings, dass der unmittelbare Täter „Verrichtungsgehilfe" des Veranstalters gewesen sein muss. Dies setzt voraus, dass der unmittelbare Täter im Einflussbereich des Veranstalters und in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu diesem steht bzw. gestanden hat. Für ein solches Verhältnis ist jedoch bereits ausreichend, dass der Veranstalter als Geschäftsherr die Tätigkeit des Handelnden

jederzeit beschränken, untersagen oder nach Zeit und Umfang bestimmen kann. Den Gegensatz bilden diejenigen Personen, die über sich frei verfügen und Zeit und Umfang ihrer Tätigkeit selbst bestimmen können.

Anmerkung zu § 5

In § 5 Abs. 1 wird eine grundsätzliche Anleinpflicht von Hunden auf dem Stadt- bzw. Gemeindegebiet oder alternativ nur auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile vorgeschrieben, je nach dem, ob Auslaufflächen bereit gehalten werden. Außerdem schreibt Abs. 2 eine Beseitigungspflicht für Verunreinigungen, die durch Tiere entstehen, vor.

a) § 5 Abs. 1
§ 17 Landeshundegesetz nimmt Blindenhunde und weitere, besonders ausgebildete Hunde, von der Anleinpflicht generell aus, unabhängig davon wer diese ausführt. So besteht nach dem Gesetz und auch nach der Musterverordnung eine Ausnahme auch dann, wenn etwa ein Angehöriger der blinden bzw. hochgradig sehbehinderten Person den Hund ausführt.

b) § 5 Abs. 2
Die Beseitigungspflicht für Verunreinigungen ergibt sich auch ohne die Verordnung aus §§ 61 I Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG. Danach sind Abfälle vom Verursacher ordnungsgemäß zu beseitigen. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit. Für Tierkot regelt konkret auch Nr. 7.1 des Bußgeldkatalogs Umwelt Nordrhein-Westfalen, Stand Juni 2006. Eine Aufrechterhaltung der Regelung in der Verordnung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich. Jedoch erscheint es zumindest für Blinde oder hochgradig Sehbehinderte zweckfremd, auch diesen die Beseitigungspflicht hinsichtlich der Blindenhunde aufzuerlegen. Es ist daher angemessen, bei Beibehaltung der Beseitigungspflicht in der Verordnung Blinde oder hochgradig Sehbehinderte von dieser zu befreien. Bei Verzicht auf entsprechende Regelungen kann im Wege von Ermessensentscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren auf eine Ahndung verzichtet werden.

c) § 5 Abs. 3
Das bislang in der Verordnung enthaltene Fütterungsverbot für wildlebende Katzen wurde gestrichen. Die Geschäftsstelle ist der Auffassung, dass das Fütterungsverbot mangels abstrakter Gefahr nicht

rechtmäßig ist, soweit es sich gegen Katzen richtet. Während von Stadttauben anerkanntermaßen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, namentlich das Eigentum (infolge der Verschmutzung durch Taubenkot) und die menschliche Gesundheit ausgehen, ist dies bei wildlebenden Katzen nicht der Fall. Möglicherweise betroffenes Schutzgut könnte allenfalls die Gesundheit der Bevölkerung sein. Dafür, dass von einer überhöhten Katzenpopulation verstärkt Gesundheitsgefahren für den Menschen ausgehen, gibt es jedoch derzeit keine hinreichenden Anhaltspunkte. Moralische und hygienische Zumutungen insbesondere durch ggf. verstärkte Ausscheidungen der Katzen sowie das Leiden und Sterben der Tiere überschreiten nicht die Gefahrenschwelle. Bloße Belästigungen, Nachteile, Unbequemlichkeiten oder Geschmacklosigkeiten rechtfertigen nicht den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Solange eine erhöhte Gesundheitsgefährdung für den Menschen nicht nachgewiesen ist, ist daher nach Auffassung der Geschäftsstelle ein Fütterungsverbot für wildlebende Katzen durch Verordnung mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig.

Auch der Erlass einer Kennzeichnungs- und/oder Kastrationspflicht für Freigängerkatzen durch ordnungsbehördliche Verordnung ist nach Auffassung der Geschäftsstelle aus oben genannten Erwägungen mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig. Eine abstrakte Gefahr kann in diesen Fällen auch nicht wegen Nichtbeachtung des Tierschutzgesetzes angenommen werden. Hierfür wäre erforderlich, dass das Tierschutzgesetz diesbezüglich vom Bürger ein Tun oder Unterlassen verlangt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Kastration von Katzen ist für eine artgerechte Tierhaltung nach den Vorgaben des § 2 TierSchG nicht erforderlich. Auch § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG beinhaltet keine Kastrationspflicht, sondern nimmt lediglich die Unfruchtbarmachung zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung vom grundsätzlichen Verbot des Entnehmens oder Zerstörens von Organen aus. Das Unterlassen der Kastration stellt schließlich keinen Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG dar, da hierdurch der betreffenden Katze keine Schmerzen, Leid oder Schaden zufügt werden. In Bezug auf die Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen ist hinzuzufügen, dass insbesondere das Bedürfnis, freilaufende Katzen schnell dem Halter zuordnen zu können, eine allgemeine Kennzeichnungspflicht nicht rechtfertigen kann. Denn eine entlaufene, streunende oder herrenlose Katze stellt regelmäßig keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar. Das bloße Leiden eines Tieres an sich beeinträchtigt die öffentliche Sicherheit und Ordnung regelmäßig nicht, da dem Tier keine subjektiven Rechte zukommen. Erst infolge eines Verstoßes gegen Normen des Tierschutzgesetzes kann eine Gefahrenlage bejaht werden.

So z.B. wenn das Tier bewusst vom Halter ausgesetzt wurde und dieser dadurch seine Pflichten zur artgerechten Tierhaltung aus § 1 Satz 2 und § 3 Nr. 3 TierSchG verletzt. Für diese Fälle erscheint jedoch eine Kennzeichnungspflicht für alle Katzen angesichts anderer Möglichkeiten zur Bekämpfung dieser Gefahr, wie z.B. der Unterbringung in einem Tierheim, nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.

Anmerkung zu § 7

Obwohl die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 5 Abs. 6 LAbfG verpflichtet sind, die Abfälle einzusammeln, resultiert nach OVG Münster vom 14.6.1995 (22 A 2424/95) und vom 13.12.1995 (22 A 1446/95) daraus nicht zwangsläufig - trotz § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG - die Pflicht der Einwohnerschaft einer Kommune, die Abfälle ordnungsgemäß bereitzustellen. Die Städte und Gemeinden haben nach Ansicht des OVG gerade keine gesetzliche Kontroll- und Überwachungsbefugnis auf der Grundlage des LAbfG. Diesbezüglich sei auch auf die Mitt. NWStGB v. 20.3.1996, Nr. 140, verwiesen. Aus diesem Grund wurde eine entsprechende Regelung in die ordnungsbehördliche Musterverordnung aufgenommen. Weitergehende Regelungen sind jedoch in einer ordnungsbehördlichen Verordnung nicht möglich. Zum einen ist für den Vollzug des Abfallrechts (neben der obersten und oberen Abfallbehörde) als untere Abfallbehörde der Kreis zuständig, zum anderen treffen das KrW-/AbfG und sein untergesetzliches Regelungswerk (insbes. die Nachweisverordnung, die das vom KrW-/AbfG vorgesehene Überwachungsverfahren zur Beseitigung und Verwertung von Abfällen beinhaltet) und das LAbfG abschließende Regelungen.

Änderungen und Anmerkungen zu § 9

Neu aufgenommen wurde das Verbot des Rauchens auf Kinderspielplätzen. Zumindest durch regelmäßig nicht ordnungsgemäß entsorgte Zigarettenstummel („Kippen") entsteht eine abstrakte Gefahr für die Gesundheit der dort spielen Kinder. Nach Informationen aus Berlin (<http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/presse/archiv/20080312.1605.96150.html> stellt in der Bundeshauptstadt Nikotin die zweithäufigste Vergiftungsursache bei Kindern unter sechs Jahren dar. Auf einzelnen Spielplätzen wurden vor Ort nach einer Reinigung innerhalb von vier Wochen mehr als 2.800 Kippen gefunden. Um die Aufnahme der durch das Rauchen entstehenden Kippen

durch Kinder zu vermeiden, ist das Rauchen auf Kinderspielplätzen untersagt. Im Übrigen forderte das Europäische Parlament in einer Entschließung vom 24.10.2007, dass die Mitgliedsstaaten innerhalb von zwei Jahren ein Rauchverbot auf Spielplätzen einführen (Entschließung 2007/2105(INI), <http://europarl.europa.decenturl.com/entschliessung-eu-parlament>).

Auf ein Verbot des Alkoholkonsums wurde verzichtet, da dieser als solcher keine Gefahr darstellt. Im Übrigen fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage.

Die Stadt/Gemeinde kann eine Haftung für Unfälle auf Spieplätzen nicht ausschließen. Eine allgemeine Gefährdungshaftung im öffentlichen Recht über enteignungsgleichen Eingriff und Aufopferung hinaus gibt es nicht. Es gibt somit auf diesem Gebiet von vornherein keine Haftung ohne Verschulden. Für ein Verschulden haftet die Stadt/Gemeinde jedoch grundsätzlich immer. Dies ergibt sich aus der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht. Danach sind von ihr diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs und Verkehrsteilnehmers im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Benutzung drohen (BGH NJW 1978, 1629). Gerade im Bereich öffentlicher Kinderspielplätze sind unter Berücksichtigung der niedrigen oder fehlenden Einsichtsfähigkeit der kindlichen Benutzer besonders hohe Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu stellen. Gerade in diesem Bereich haben laufende Kontrollen, ausreichende Schutzvorrichtungen und ähnliche Vorsorgemaßnahmen - auch gegen bestimmungswidrigen Gebrauch - zu erfolgen (BGH NJW 1978, 1628; NJW 1988, 48).

Anmerkung zu § 14:

Bis zum 1.5.2003 war das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in NRW durch die Pflanzen-Abfall-Verordnung geregelt. Diese Pflanzen-Abfall-Verordnung wurde zum genannten Datum aufgehoben (GVBl. NRW 2003, S. 71), weil sie vor allem in ihren Regelungsmaßgaben mit den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht mehr im Einklang gestanden hatte.

Grundsätzlich stellt das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen eine Beseitigung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen dar und bedarf deshalb nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG der Genehmigung (so: VG Minden, Urt. v. 8.3.2004 - Az. 11 K 7422/03, StGB NRW-Mitteilung Nr.

365/2004). Einer solchen Genehmigung bedarf es auch deshalb, weil mit der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung zum 1.5.2003 eine landesrechtliche Regelung im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG nicht mehr besteht. Mit der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung ist die landesrechtliche Rechtsgrundlage im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG weggefallen, die eine Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Entsorgungsanlagen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG allgemein zugelassen hatte. Dieses hat zur Folge, dass ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf einem privaten Grundstück eine Beseitigung von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG i.V.m. dem Anhang II A D 10 zum KrW-/AbfG darstellt. Deshalb ist für das schlichte Verbrennen der pflanzlichen Abfälle als Vorgang der Abfallbeseitigung eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG erforderlich (VG Minden aaO.).

Für die Erteilung einer solchen Genehmigung sind nach Nr. 30.1.14 (Stand März 2007) der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes in NRW (ZustVOtU NRW) die Ordnungsbehörden zuständig. Dies gilt z.B. für das Verbrennen von Schlagabraum, Strohschwaden, Heckenschnitt. Hierzu gibt das Merkblatt des Umweltministeriums NRW (Stand: März 2005) zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen eine umfassende Hilfestellung. Nach dem Merkblatt ist es auch möglich, das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen als Vorgang der Abfallbeseitigung durch Allgemeinverfügung (des Kreises) zuzulassen. Eine solche Allgemeinverfügung haben z.B. die Kreise Aachen und Düren herausgegeben.

Zu beachten ist, dass sog. Brauchtumsfeuer auch nach der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung weiterhin zulässig sind. Brauchtumsfeuer werden nicht mit dem schlichten Verbrennen von pflanzlichen Abfällen als Vorgang der Beseitigung von Abfällen gleichgesetzt, weil Brauchtumsfeuer, wie z.B. Osterfeuer, der Brauchtumspflege dienen. Für diese Brauchtumsfeuer ist deshalb eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG nicht erforderlich, so dass die örtliche Ordnungsbehörde auf der Grundlage des § 7 LImSchG NRW tätig werden kann.

§ 7 LImSchG NRW regelt unter anderem das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LImSchG NRW ist das Verbrennen von Gegenständen z.B. von pflanzlichen Abfällen bei Brauchtumsfeuern im Freien untersagt, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Die Gemeinden können jedoch nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG NRW durch eine Regelung in einer ordnungsbehördlichen Verordnung die

näheren Einzelheiten zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern bestimmen. Dabei gehört zu diesen Einzelheiten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LImSchG NRW insbesondere die Regelung einer Anzeigepflicht für die Durchführung des Brauchtumsfeuers.

Damit ist den Städten/Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörde die Möglichkeit eröffnet, durch die Regelung näherer Einzelheiten in einer ordnungsbehördlichen Verordnung Vorgaben für die Durchführung von Brauchtumsfeuern (wie z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer, Johannisfeuer) zu machen. Die nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LImSchG NRW mögliche Regelung einer Anzeigepflicht versetzt die Gemeinde in die Lage, dass sie im Einzelfall vor der Durchführung eines Brauchtumsfeuers durch Erforderlichkeit einer Anzeige prüfen kann, ob durch ein konkretes Vorhaben die Nachbarschaft gefährdet oder erheblich belästigt werden kann, mit der Folge, dass das Brauchtumsfeuer zu untersagen ist. Zusätzlich wird die Möglichkeit eröffnet, denjenigen Personen, die ein Brauchtumsfeuer durchführen möchten und dieses nach der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde anzuzeigen haben, Sicherheitsmaßgaben aufzugeben. Zudem kann die örtliche Feuerwehr über das angezeigte Brauchtumsfeuer unterrichtet werden, damit Fehleinsätze vermieden werden können.

Bei der Regelung der Anzeigepflicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde empfiehlt es sich, diese dahin auszugestalten, dass mit der Anzeige durch die Person, die ein Brauchtumsfeuer durchführen möchte, bestimmte nähere Angaben zu machen sind, um das Brauchtumsfeuer in seiner Gesamtheit beurteilen zu können. Hierzu gehört z.B. wer als verantwortliche Person das Brauchtumsfeuer durchführen möchte, deren Alter, an welchem Ort das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, wie hoch das zu verbrennende Pflanzenmaterial aufgeschichtet werden soll, in welcher Entfernung das Brauchtumsfeuer zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen durchgeführt werden soll. Mit derartigen in der ordnungsbehördlichen Verordnung vorgeschriebenen Angaben im Rahmen der Anzeigepflicht kann die Gemeinde dann das beabsichtigte Brauchtumsfeuer im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit (Gefährdung, erhebliche Belästigung) beurteilen und zusätzlich die Feuerwehr informieren, damit diese gegebenenfalls weitergehend beraten kann. Ob eine erhebliche Belästigung durch ein Brauchtumsfeuer zu erwarten ist, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Zeit, dem Ort, der Dauer und der Wetterlage ab.

Unabhängig davon können in der ordnungsbehördlichen Verordnung weitere Vorgaben zur Durchführung von Brauchtumsfeuern geregelt werden. Dabei gibt das oben genannte Merkblatt des Umweltministeriums NRW eine Hilfestellung. So wird auf im Merkblatt ausgeführt, dass im Rahmen eines Brauchtumsfeuers nur geeignete pflanzliche Rückstände wie z.B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden dürfen. Nicht verbrannt werden dürfen z.B. beschichtetes/behandeltes Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) Altreifen und Ähnliches.

Zugleich können in der Ordnungsbehördlichen Verordnung weitere Vorgaben aufgenommen werden, die in dem Merkblatt des Umweltministeriums NRW für das Verbrennen von Strohschwaden und Schlagabraum enthalten sind. Hierzu gehört z.B., dass das Feuer ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen ist und diese Personen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen dürfen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

Gleichzeitig kann geregelt werden, dass bei dem Feuer andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden dürfen und das Feuer bei starkem Wind nicht verbrannt werden darf bzw. das Feuer bei starkem Wind unverzüglich zu löschen ist. Ebenso können Mindestabstände zu Wohngebäuden und sonstigen öffentlichen Verkehrsanlagen geregelt werden (z.B. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen, 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen). Auch Vorgaben für die maximale Höhe des aufgeschichteten Pflanzenmaterials können geregelt werden. Ebenso kann darauf hingewiesen werden, dass in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf. Schließlich kann vorgegeben werden, dass Feuerstellen nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden dürfen, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen und vor dem Verbrennen geschützt werden. Hier wäre auch ein Umschichten kurz vor dem Anzünden eine geeignete Maßnahme.

Eine zentrale Frage ist, wann ein Brauchtumsfeuer rechtlich gesehen vorliegt. Hierzu hat das OVG NRW mit Beschluss vom 7.4.2004 (Az.: 21 B 727/04, NWVBl. 2004, S. 387f.) deutlich gemacht, dass nicht jedes Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ein Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer) ist. Nach dem OVG NRW sind Feuer dann Brauchtumsfeuer,

wenn sie eindeutig und zweifelsfrei der Brauchtumspflege dienen. Ein starkes Indiz dafür, dass mit dem Feuer ein derartiger Zweck der Brauchtumspflege verbunden ist, ergibt sich nach dem OVG NRW vor allem daraus, dass das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet wird und für jedermann zugänglich ist.

Demgegenüber sind Feuer, mit denen der Zweck verfolgt wird, pflanzliche Abfälle aller Art zu entsorgen, grundsätzlich verboten, auch wenn sie z.B. zur Osterzeit stattfinden. In diesem Zusammenhang betont das OVG NRW, dass sich das Abbrennen von Osterfeuern nicht im rechtsfreien Raum abspielt. Osterfeuer seien unter vielfältigen Gesichtspunkten des Umweltschutzes, aber auch des Schutzes von Kleintieren problematisch. Osterfeuer fänden ihre Rechtfertigung hiernach allein in der Brauchtumspflege, die mit den heutigen Anforderungen insbesondere in abfall- und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht abzustimmen sei. Zum einen sei hierbei zu berücksichtigen, dass mit der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung zum 1.5.2003 auch das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nach § 27 KrW-/AbfG zu beurteilen sei. Hiernach sei das schlichte Verbrennen von Abfällen grundsätzlich verboten. Sei der Zweck eines Feuers hiernach ersichtlich dadurch geprägt, dass pflanzliche Abfälle schlechthin nur verbrannt werden sollten, um eine kostengünstige Entsorgung des Schnittgutes von Bäumen, Sträuchern, Büschen und einer 300 m langen Hecke zu bewerkstelligen, so liege kein Brauchtumsfeuer vor. Im Übrigen gelte für Brauchtumsfeuer § 7 LImSchG, der für das Verbrennen im Freien Regelungsmaßgaben treffe.

Anmerkung zu § 16

Der Verweis auf § 17 LImSchG NRW in § 16 der Muster-VO wurde um die Anzeigepflicht der Durchführung von Brauchtumsfeuern nach § 14 der Verordnung erweitert.

Anmerkung zu § 17

Auf eine Befristung nach § 32 OBG wurde bewusst verzichtet, da jede Kommune hierzu selbst festlegen kann, wann die Verordnung überprüft bzw. erneuert werden sollte.

STADT WASSENBERG
54. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG „EFFELDER WALDSEE“
erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
20. Oktober bis 21. November 2014

Träger öffentlicher Belange:

Nr. 01 Kreis Heinsberg, Heinsberg, vom 18.11.2014
Nr. 02 Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Heinsberg/Viersen, Viersen, vom 19.11.2014

Anlage 14

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
01	Kreis Heinsberg, Heinsberg	18.11.2014	**Gesundheitsamt, das Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde- und das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung** haben keine Einwendungen erhoben. **Straßenverkehrsamt** Grundsätzlich keine Bedenken, wenn entsprechend den Empfehlungen des Verkehrsgutachtens die Waldseestraße verbreitert und ein Rad-/Gehweg angelegt wird.	entfällt Den Anregungen wurde bzw. wird gefolgt und im Rahmen der künftigen Rad-/Gehwegeplanungen der Stadt Wassenberg berücksichtigt. Entsprechende Abstimmungen mit dem Ing.-Büro Schädlich und dem Straßenverkehrsamt werden in Kürze stattfinden (s. dazu beigefügte Stellungnahme des Ing.-Büros Schädlich vom 27.11.2014).
02	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Heinsberg / Viersen, Viersen	19.11.2014	Durch die geplante Ausweisung von Bedarfsparkplätzen sind - soweit von hier aus erkennbar - landwirtschaftliche Belange durch die mit „P 3" und „P 4" gekennzeichneten Areale berührt. In Ihrem Schreiben führen Sie dazu aus, dass „die Darstellung der Bedarfsparkplätze nach wie vor im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft belassen [wird], jedoch mit der überlagernden Kennzeichnung *öffentliche Parkplätze*...". Diese Aussage können wir nicht nahvollziehen. In der mitgesandten Kartendarstellung zur 54. Änderung (Stand: 14.08.2014) werden die o. a. Areale mit einem schräg grün-weiß schraffierten Planzeichen dargestellt und unter der Kategorie „Verkehrsflächen" - also nicht unter der Kategorie „Flächen für die Landwirtschaft" - aufgeführt. Nachrichtlich teilen wir dazu mit, dass in der Kartendarstellung zu diesem Planzeichen textlich nur der Bezug zu „P 3" hergestellt wird, weil „P 4 „ unter „Private Parkfläche" aufgeführt wird. Nach unserem Verständnis der Planzeichenverordnung sind die grün-weiß schraffierten Areale damit eindeutig den Verkehrsflächen i. S. § 9 Abs. 1 Nr. 11	Die Kennzeichnung bzw. Darstellung des Parkplatzes „ P 3" ist auf Forderung der Bezirksregierung Köln ganz bewusst mit der überlagernden Nutzung - öffentliche Parkflächen und - Flächen für die Landwirtschaft gewählt worden. Grundsätzlich wurde zwischen allen Beteiligten festgelegt, dass diese Flächen ausschließlich temporär in den Sommermonaten während eines intensiven Bade- und Wassersportbetriebs als Parkplätze dienen und keine entsprechenden Ausbauten bzgl. Unterbau, Deckschicht und Zufahrt erhalten. Angestrebt wird eine befahrbare Wiesenfläche mit entsprechender Deckeinsaat. Während der nicht nutzbaren Perioden im Frühjahr und Herbst sollen diese Flächen als Wiesenmahd für eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung (Heu) zur Verfügung stehen. Diese Nutzungseinschränkungen für eine begrenzte Bewirtschaftung sind im Pachtvertrag zwischen Eigen-

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			BauGB (Planzeichen 6.3) zuzuordnen und somit nicht den Flächen für die Landwirtschaft i. S. § 5 Abs. 2 Nr. 9 Bau GB (Planzeichen 12.1). Insofern sehen wir der von Ihnen gewählten Darstellung zwar dem Willen Ausdruck verliehen, die Nutzungsmöglichkeit der Parkplatzflächen in den Zeiten, in denen kein Parkplatzbedarf besteht, für die Landwirtschaft vorzusehen. Aus unser Sicht sind diese Flächen gleichwohl nicht mehr als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB einzustufen. Daher stellt die geplante Darstellung einen Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Umfang von rund 1,7 ha dar. Diese Bewertung wird durch zwei Aspekte unterstützt: 1.) Zwar handelt es sich mit der Darstellung im Flächennutzungsplan um einen vorbereitenden, also nicht verbindlichen Bauleitplan. Daher besteht z. B. bei Darstellung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche als Gewerbefläche die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit weiter, solange kein entsprechender Bebauungsplan realisiert wird. Im vorliegenden Fall verhält es sich aber anders, da die Parkplatzdarstellung - obgleich sie im Flächennutzungsplan ausgewiesen wird - konkreten Charakter hat. Dies mag auch daran ablesbar sein, dass das Planzeichen 6.3 in der Planzeichenverordnung dem § 9 BauGB zugeordnet wird. Insofern kann die zugedachte landwirtschaftliche Nutzung nur als eine besondere Form der Parkplatzunterhaltung verstanden werden. 2.) Flächen in der o. g. Darstellung sind nicht in landwirtschaftlichen Förderverfahren antragsfähig und auch nicht nach Fachrecht, z. B. im Rahmen der Nährstoffnachweise oder als Futterfläche (im Hinblick auf § 201 BauGB) berücksichtigungsfähig. Bezüglich der Wahl des Planzeichens ist aus land-	tümer und Pächter festgelegt. D. h. sie werden in der Bilanz nicht als Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB bezüglich antragsfähigem Förderverfahren und als Flächen für Nährstoffnachweise angesetzt, sondern als Verkehrsflächen ausgewiesen. Sie werden somit nominell nicht als landwirtschaftliche Flächen gewertet, sondern dienen praktisch – soweit wie möglich – einer Wertschöpfung aus der Nutzung des Aufwuchses während der Zeit der „Nichtparkplatznutzung". Dies bedeutet, die Anregungen der Landwirtschaftskammer sind begründet und im Rahmen der 54. FNP-Änderungsaufstellung berücksichtigt worden.

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			wirtschaftlicher Sicht anzuerkennen, dass die Flächen damit soweit wie möglich einer tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben sollen. Insofern werden Bedenken hinsichtlich der planerischen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen als verbindliche Parkplatzflächen zurück gestellt. In einer Flächenbilanz sind diese Flächen eindeutig nicht der Kategorie „Flächen für die Landwirtschaft" zuzurechnen. In der Einstufung der Flächen für die spätere landwirtschaftliche Nutzung ist zu beachten, dass die Flächen aus den o. a. genannten Gründen für die Landwirte ausschließlich Wertschöpfung aus der Nutzung des Aufwuchses ermöglichen. Weitere Aspekte, die sich für landwirtschaftliche Flächen ergeben, scheiden für die als „P 3 „ und „P 4" dargestellten Flächen aus. Die Nutzungseinschränkungen gehen damit für die Landwirte weit über den Entzug der Flächen in der Zeit der Parkplatznutzung hinaus. Die Areale sind somit weder nominell noch praktisch als landwirtschaftliche Flächen zu werten.	